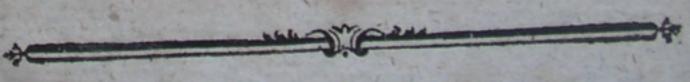
C. W. Ledderhose,

Fürftl. Begischen Regierungs Raths

# Aleine Schriften.

Fünfter Band.



ben August Krumbhaar.

Ad consilium de republica dandum, caput est, nosse rempublicam.

don thank arambhance

CICERO DE ORATORE, II. 82.

# Inhalt bes fünften Bandes.

#### A. Abhandlungen.

Bon der Frauleinstener in Seffen. s Seite 4 Bon der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Befi sen, gegen Kuhr i Mainz. 1 75 III. Son der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Befi fen, gegen Ruhrs Trier. r IV. Won der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Befs

fen, gegen das Sanct i Stephans ; Stift in 197 Mainz.

B. 2n.

B. Anhang.

I

Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landes ; Verfassung, 20. Fundationen, Priviles gien-

II.

Snädigste Resolutionen, Rescripte, 2c. größtentheils streitige Rechtesragen betreffend.

T

Won

der Fräuleinsteuer in Hessen.

Lebderhof. fl. Schr. v. 15.

## In halt.

G. I. Ginleitung.

S. 2. Materialien zur Geschichte der Frauleinsteuer in hess sen, I. von 1509, bis zum Brudervergleich, von 1568.

5. 3. II. Bom Brudervergleich, von 1568 an, bis zum ers neuerten Erbvertrag, von 1628.

S. 4. III. Wom erneuerten Erbvertrag, von 1628 an, bis jest.

5. 5. Eigenschaft der Fräuleinsteuer, als einer Sattung der nothwendigen.

6. 6. Summe der Frauleinsteuer.

5. 7. Bahrung, wonach die Erhebung geschieht.

9. 8. Eigenschaft der Frauleinsteuer, als gemeine Landes, ausgabe.

S. 9. Bestimmung des Bentrags, aus jedem von benden Landestheilen.

S. ro. In welchen Provinzen diese Landessteuer erhos ben wird.

6. 11. Bemerkung wegen der Graffchaft Schaumburg.

S. 12. Ausschreibung und Erhebung der Frauleinsteuer.

S. 13. Befrenung der Pralaten und Ritterschaft von dieser Steuer.

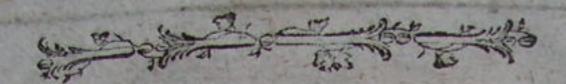
S. 14. Ob Prinzessinnen aus abgetheilten, nicht regierens den, Linien, Die Frauleinsteuer erhalten?

S, 15. Berbindlichkeit der Prinzessinnen, gegen das Beis rathsguth, Erbverzicht zu leisten.

S. 16. Beschreibung der Bergichtleiftung.

5. 17. Auszahlung der Frauleinstener.

9. 18. Rudfall.



Won.

# der Fräuleinsteuer in Hessen.

814 Lines repuded a distribution of the

5. I. Einleis Caf Tochter, und weibliche Rachkommen tung. Ihberhaupt, der Erbfolge in vaterliche Guther unfahig sind, ist ein Grunds faß des alten teutschen Rechts, der sich in Teutschland unter bem hohen Abel, bis jest, erhalt, und ben, felbst unter bem niedern Urel, das romische Recht nicht überall zu verdringen vermocht hat, obgleich bas Successionsfistem bender Rechte, wie sich Parter 1) ausdrückt, gleich Feuer und Wasser, in solchem gegenseis tigen Widerspruch steht, daß von den lersten Grundsagen an, bis auf den entfernteften Folgesaß, feine Bereinbahrung statt findet.

Der wehrhafte Teutsche schüßte fein Verdienst, als das des Kriegers. Mur Tapferkeit gab Unsehen. Dur der Stand bes Kriegers war der Stand der Ehre. Ehre war benn aber auch der einzige Lohn des Kriegers. Jeder Frener focht, als gebohrener Soldat, fürs Waterland, und bestritt die Kosten für Baffen und Unterhalt, von eigenem Guthe. Werpflichtung zum Heerdienst haftete auf bem Befiß frener Guther. Zahl und Große ber lettes ren waren ber Maafftab zur Bestimmung ber

indi=

individuellen Rriegspflicht. 2) Die hatte baher das weibliche Geschlecht, als zum Kriege untauglich, zur Erbfolge in vaterliche Butber gelaffen werden konnen, ohne gegen jene, in Das Staatsintereffe fo genau verwebte, Nation tionalgesinnungen anzugehen.

Die lehnsverbindung, auf welche in der Folgezeit das ganze Band ber bingerlichen Befellschaft, nach und nach, gebauet wurde, gab ienem Grundfaß eine neue Stiffe. Die Bedse der verliehenen Kriegspfrunde bestimmte das Maaß des dem Lehnmann obliegenden Beerdiensts. Der allgemeine Heerbann, sterdas Aufgeboth alter Landeigenthinner, ohne Gold, ben eigener Roft, Eigenthum und Waterland zu vertheidigen, verlohr fich wenigstens schon unter unseren fachsischen Ronigen und Raifern, und der Kriegsdienst wurde auf lebnieute eingesehrauft. 3) Eine Einschrankung, welche ben Unterschied zwischen benen Fregen, die aus tehnepflicht im Kriege dienten, und benen, welche in Statten handlung und Gewerbe trieben, porzüglich befestigte. Gewannen lestere baburch, daß die Geerfolge nur den Bafollen oblag: so verlohren sie bagegen an Stantesgleich= heit, indem sie jenen, welche als Edle, einen besondern Stand zu bilden-anfiengen, nachste= hen mußten, welches mannich faltige Berschiebenfieit benberfeitiger Rechte zur nothwendigen Folge hatte.

Ben biesem Berhaltnif erhielt sich zwar noch ben einer Classe frener Unterthauen, ber Grund des teutschen Erbfolgespftems: allein auch ben diefer verlohr er fich großentheils, als, mit veranderter Art Rrieg zu führen, Die Kriegs=

Kriegseinrichtung überhaupt eine andere Gefalt gewann. Mit Einführung des Schießpulvers entstanden Soldner, eine besoldete Milig, die, in mahrendem Kriege, ein Corps Truppen ausmachte; nach geschlossenem Frieben aber größtentheils verabschiedet murbe. 4) So friegerisch ber Sinn bes Teutschen mar : so wenig war ihm die neue Kriegsart nach Beschmack. Der Abel hielt das neue Mordgewehr, ba es ihm keine Gelegenheit gab, die im Turnier und in anderen Uebungen forperli= cher Starte und Behendigkeit erlangte Manns= fraft und Gewanntheit zu zeigen, für unrit= terlich, 5) legte sich auf Wissenschaften, ober widmete fich dem gemächlichern Hofdienst. Und wenn auch ben übrigen bas Pulver die Luft jum Sechten nicht benahm: so hielten sie es boch, gleich dem Ritter, unrühmlich, ihr Leben für geringen Lohn in einem Rampfe auf Die Gpi= ge zu segen, mo Leibesstärke und personliche Tapferkeit nicht mehr ben Ausschlag gaben; sondern der Mann ohne Furcht und Tadel, ben aller individuellen Ueberlegenheit, ausges fest blieb, burch die Hand eines schnischtigen Troßbubens, aus der Ferne, dahin gestreckt gu werben. 6)

Nun war es frenlich der Fall nicht mehr, daß jeder Frener gebohrener Soldat war, mits hin siel das Principium weg auf welchem das System des teutschen Erbsolgerechts beruhte: Allein man behielt auch hier die Schlußfolge aus einem verworfenen Grundsaß ben, zumal ein anderer Grund übrig blieb, auf den die Ausschließung des weiblichen Geschlechts, von der Erbsolge, gebauet werden konnte.

Wie überhaupt die Zeit mancher Sache einen blendenden Unstrich giebt: so war es auch dem Teutschen von je her eine reizende Vorsstellung, wenn er sich sein Geschlecht, die in eine unabsehliche Zukunft, in unverrücktem Wohlstand, ben unverringertem Besis seiner Güther erhalten, dachte. Zur Erfüllung solsches Wunsches sührte aber nur ausschließliches Erbsolgerecht des Mannsstamms: denn die verheirathete Tochter gieng zu fremdem Gesichtecht über, und mit dem Tode der unversheiratheten erlosch der väterliche Name. 7)

Mit dem Eindringen des romischen Rechts verschwand diese Wolksgesinnung unter ben Bewohnern der Stadte. Ihnen gab das burgerliche Gewerbe reichlicher Gelegenheit, Bermogen zu erwerben, als bem Ebeln offen frand. Und wie ihre Wohlhabenheit, neben anderen Vortheilen sie gegen ben Mangel bes Verdienstlosen Geburtsvorzugs schadlos hielt: so achteten sie auch weniger darauf, das gewonnene Guth ben ihrem Geschlecht zu erhalten, da ihrer Nachkommenschaft sich die Erwerbungsmittel gleich reichlich barbothen, und frene Befugniß über sein Eigenthum ju disponiren jur Beforderung bes burgerlichen Gewerbs, vornehmlich des Handels, biensam war. 8)

So gewannen bennach die, allen Gesschlechtsunterschied verwersende Grundsäße der römischen Erbfolge, benm Bürgerstand die Oberhand. Allein benm Abet verhielt sich die Sache anders. Er vertieß jene teutsche Grundssäße, von deren unverrückten Erhaltung seine Fortdauer abhängt, so wenig, daß er vielmehr dem Eindringen fremder Rechtssäße, durch

Familiengesete vorzubengen Bedacht nahm, die lediglich auf Benbehaltung althergebrachten vaterländischen Rechts abzielten. Hohen und niedern Abel beseelte, bonn Bunsch, jedes Geschlecht, Namen und Wappen, erhalten zu wissen, ein Geist. Nur trat ben jenem, aus der in der Sachen Natur liegenden Eigenschaft, daß Staaten nicht, gleich Privat Erbschaften, unter Sohne und Tochter, zu vertheilen stehen, noch ein besonderer Grund hinzu, das ausschließliche Erbrecht des Mannsstamms aufrecht zu erhalten. 9)

Mes, was bisher vom Vorzug des Mannsstamms gesagt worden, bezieht sich zwar nur auf Tehen, altväterliches Stammguth und liegende Gründe, keinesweges aber auf bewegliche Güther, Vaarschaften, Kleinodien, neu erwordene und mütterliche Güther; dem unerachtet wurde häusig das weibliche Geschlecht nur dann zur Allodial = und Modiliar Verlassenschaft zugelassen, wenn Lehen und Stammgüther, nach Erlöschung einer Linie, an entserntere Agnaten sielen. 10).

Ben der Borliebe, welche unsere Rechtsgelehrte einst für das römische Recht hegten,
ben ihren mangelhaften Kenntnissen von dem,
was in Kraft eines uralten Herkommens, als
gemeines teutsches Recht, bestand, darf man
sich nicht wundern, daß die Priester der fremden Themis jenes Erbsolge. System als eine
äuserst ungerechte Einrichtung verschrieen, zumal es ihrer Bemerkung entgieng, daß die unverheiratete Tochter, im väterlichen Hause,
standesmäsigen Unterhalt behielt, und die verheiratete, so wie in der She, als im Fall sie
Wältz-

Wittwe wurde, von ihrem Mann, ihrem Stande gemäß, verforgt werben mußte.

Je weniger, nach veränderter Kriegsvers fassung, ber Staat fernerhin ein Interesse baben hatte, die alten Erbfolgerechte aufrecht zu erhalten, besto mehr stand zu besorgen, baß fie durch die Grundsage bes romischen Rechts überall verdrungen werden mochten. Hoher und niederer Ubel überzeugt, daß nur von Berbehaltung der ersteren, Fortbauer und Bermehrung des Ansehens ihrer Geschtechter abhangt, steuerte dem Eindringen der verkehrten Lehre, mit Hulfe der ihm zustehenden Autonomie. 11) Haus- und Stamm-Vertrage wurden errichtet, um die aletentsche Erb= folge, gegen die, aus bem eingeführten fremden Recht dawider erregt werden könnenden Zweifel zu sichern, und zu mehrerer Vorsicht führte man die Verzichtleistungen ber Tochter ein, nicht als ob man ihnen, ohne solche Ent= fagung, fo lange ber Mannsstamm bauert, ein Erbrecht nachgegeben batte; fondern um ben Angriffen romischer Rechtsgelehrten, welche ein bisher unverrückt bestandenes teutsches Derfommen, durch die Lehren von Gleichtheilung unter gleichen Erben, und vom Pflichetheil, zu untergraben drohten, auf fürzerem Wege, vereiteln zu können. 12) Dem Wahn, als sepe Die Ausschließung weiblicher Nachkonmenschaft von der Erbfolge, lediglich eine Folge des Bers Bichts, begegnete man baufig bamit, bagman in den Hausverträgen ausdrücklich zum Ueberfluß festseste, baff jene, auch ohne Bergichtsleistung, von Rechtswegen für verziehen gehalten werden folle. Gine Borfichtsregel, Die vornehm=

nehmlich auf unverheirathete Tochter Bezie-

Berheiratung, geleistet wurde. 13)

Mit bem brenzehnten Jahrhundert schlich die Lehre vom Beirathsguth, im romischen Sinn selbst benm hohen Abel ein. 14) Das Busammentreffen ber Zeit ber Berbeiratung und ber Werzichtleistung, führte bie, teutscher Rechtsgrundfaße unfundige Rechtsgelehrte, auf die Grille, als werde die Tochter burch die Aussteuer von der vaterlichen Erbschaft abge= funden, indem diese ihren Pflichttheil ausmache, gegen deffen Empfang sie ihrem Erbrecht entfage. 15). Frenlich ließ ein solcher Erba vertrag fich, nach romischem Recht, 16) nicht rechtfertigen: aber glücklicher Weise entbeckten sie einen canonischen Rechtssaß, 17) wodurch jene Bergichte gerettet werden fonnten, wenn fie eidlich bestätigt wurden. Go entstand burch unschickliche Ginmischung fremder Grundsage, Die vermeinte Nothwendigkeit eidlicher Berzichtleistung ber weiblichen Nachkommenschaft. Irrig waren diese Worstellungen burchaus, 18) denn wie niemand jum Pflichttheit berechtigt fenn kann, bem es ganglich am Erbrecht gebricht: so steht auch der Ertrag der Aussteuer, mit bem gesestichen Betrag bes Pflichttheils, überall aufer Werhaltniß. Wie dem aber immerhin senn wolle: so hat doch jener Irrthum so viel bewirkt, daßes, wie Moser 19) schreibt, auch in ben erlauchten Saufern Teutschlands, zur allgemeinen Regel geworden ift, baß ben Tochtern, ben ihrer Bermablung bas Beirateguth als Kindes = und Pflichttheil gebühre, gegen deffen Empfang felbige fich ihres Erbrechts begeben.

Diese Beiratsgelber find, an fich, eine aus bem Cammerguth und Familien - Eigenthum zu bestreitende Musgabe. 20) Dur Vertrage, ober unverrucktes Berkommen, berechtigen ben Landesherrn Frauleinsteuern von seinen Un= terthanen zu erheben. 21) Diefer, ber teutschen Steuerverfassung angemessene Grundsaß, giebt den Aufschluß, woher die große Berschie= benheit entstehe, welche hierunter in den teut= schen Reichstanden vorwaltet, indem in man= chen Landen jene Steuer gang unbefannt ift, in anderen nur ein Theil bes Heiratsgelbs burch Steuern erhoben wird, da solches anderwarts gang vom Landeaufgebracht werden muß, in einigen diese Steuerpflichtigkeit nur ben Wermahlung der Tochter des regierenden lan= besherrn, mit Musschließung ber Geitenver= wandten, und der aus abgetheilten, nicht re= gierenden linien abstammenden Tochter; in an= beren hingegen, ohne jenen Unterschied ber weiblichen Nachkommenschaft eines Hauses, allgemein eintritt, sonstiger mannichfaltiger 216= weichungen nicht zu gebenken. 22)

Wie indessen gegen das sechzehnte Jahrhundert überhaupt der Zeitpunkt bemerklich wird, wo das heutige Steuerwesen in der Mase seinen Unfang nahm, daß die tandessürsten ihre tandstånde um Benhülfe zu den tasten, deren Bestreitung aus dem Cammerguth ihnen zu schwer siel, ansprachen: 23) so wird man auch nicht leicht ältere Benspiele von Frauleinsteuern ausbringen können. 24) Im übrigen bedarf es nur weniger Bekanntschaft mit den ältesten landschaftlichen Unterhandlungen, um überzeugt zu werden, daß überall die Stän-

be nie williger waren, ihren Landesfürsten redlich auszuhelfen, als wenn es auf deren Hus= lösung aus einer Gefangenschaft, ober auf be= ren Unterstüßung ben auserordentlichen Ausga= ben in ihrer Familie ankam. 25) Rechnete ja doch die Ritterzeit bas losegeld für den ge= fangenen Ritter, und die Ausstattung bessen Tochter, zur taille aux quatre cas, 26) wo ber Mitter seine Binterfassen zu besteuern berechtigt war. Hatte aber die Landschaft einmahl sich gur Frauleinsteuer willig finden laffen : fo un= terblieben ben eintretenden gleichen Beranlaf: fungen, gleiche Unfinnungen an selbige, um so weniger, als die Cammer : Einkunfte immer unhinreichender wurden, die Rosten zu bestrei= ten, welche mit veranderten Umständen der Rriegsart, des Hoflebens, der Landesbedies nungen, u. f. w. von Zeit zu Zeit anwuchfen. Auf diese Art ist es in den meisten Landen zum Herkommen geworden, bag ben standesmäßi= ger Vermahlung einer Tochter, eines reichs= ständischen Hauses die Landschaft zu deren Uus= stattung eine gewisse Summe, unter bem Dias men Gräuleinsteuer, geben muß. 27) Die= fe Benennung entspricht ber ursprünglichen Bedeutung des Worts: Fraulein, völlig. Die= fes war vorhin eine vorzügliche Ehrenbenen= nung, und ein besonderer Ehrenname unver= heirateter Personen von hohem Geschlecht. 28). Die Folgezeit hat beffen Gebrauch auf niebern Abel eingeschränkt. Neuere Landtagshandlun= gen in vielen landen, 29) und neuere Schrift. steller, 30) belegen daher die Frauleinsteuer mit bem Mamen Drinzessinnsteuer. Weil jedoch in Heffen jene alte Benennung, felbst im neuesten Landtagsabschiede, 31) noch behbehal=

behalten ist: so bin ich ebenfalls daben ge-

- 1) S. dessen Erdrterungen und Benspiele des teutschen Staats: und Fürstenrechts, Heft 2, S. 156.
- 2) Zeinrichs teutsche Reichsgeschichte, D. 2, S. 10.
- 3) Beinrich, a. a. D. G. 218.
- 4) Beinrich, a. a. D. B. 4, G. 529.
- 5) Schmidts Geschichte der Teutschen, B. 4, G. 536.
- 6) Zeinrich, a. a. D. B. 4, S. 538.
- 7) Pütters Bentrage jum teutschen Staates und Fürstenrecht, B. 2, S. 240, u. f.
- 8) Pütteri elementa iuris germanici privati, g. 178. Aunde Grundsaße des allgemeinen teutschen Privatrechts, §. 649.
- 9) Pütter de normis decidendi successionem illustrium controversam, §. 31. Ebendessels ben Erörterungen 2c. H. 2, S. 145.
- 10) Pütters Rechtsfälle, 3. 2, 3. 164.
- Hersemeier de pactis gentilitis familiarum illustrium atque nobilium Germaniae, ex rationibus autonomiae eorundem familiaris privatu strictimarque vnice diiudicandis, §.

  4, seq.
  - 12) de Bostell de origine renunciationum siliarum illustrium ex diplomatibus medii aeni eruta, §. 29. 1eq.
- 13) Pütteri primae lineae iuris priuati Principum, §. 20.
- 14) Runde, a. a. D. §. 586.
- rum vtriusque texus, tam legitimorum, sine ex aequali, sine ex inaequali matrimonio procreatorum, quam naturalium.

16) L. fin. D. de suis et legitimis heredibus. L. 35. S. 1. de inofficioso testamento.

17) c. 2. de pactis, 6to.

18) J. S. F. Böhmer de spuria filiarum nobilium a successione exclusarum legitima.

19) im Familien: Staatsrecht, B. 2, S. 280, 287.

20) Mosers Familien: Staatsrecht, B. 2, S. 279, 289, 297. Maiers teutsches weltlisches Staatsrecht, B. 3, S. 94. Westphals teutsches Staatsrecht, S. 210.

21) Moser, a. a. D. Runde, a. a. D. §. 588. Schnauberts Anfangsgrunde des Staatss rechts der gesammten Reichslande, §. 290.

22) Moser, a. a. D. S. 296.

23) Putters historische Entwickelung der heutigen Staateverfassung des teutschen Reichs, B. 1, S. 457.

24) Moser, a. a. D. S. 296. Baberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts, B. 2, S. 282.

25) Buder de collectis caritatiuis ad ornandum ac iuuandum dominum directum et principem, eiusque familiam; in Symmict. L. 2. c. 2.

26) Saint - Palaye vom Mitterwesen, mit Rlübers Anmerkungen, Th. 1, S. 116, Th. 2, S. 177.

fubsidia filiarum illustrium a subditis exigendi per observantiam stabilito. Einen auffals
lenden Beweis, auf welche Ungereimtheiten die
älteren Rechtsgelehrten verfallen sind, um
teutsche Einrichtungen aus römischen Grunds
sähen herzuteiten, giebt Ziegler in der dissertation, de iure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium, wo er, §. 8 vom
Ursprunge der Frankeinsteuer, schreibt: Si reste colligo videtur eius origo repetenda vel
a Ro-

a Romanorum clientibus, quod confirmat Plutarchus in Romulo, vel quod verofunilius est, ex illa parte iuris quae de libertis eft. Hi enim, quia sub clientela Patronorum erant, ideirco iis abservantiam debebant, et fi necessitas postulabat, ad dotandas corum filias munera conferebant. Quod patet ex 1. 7. §. 3. de oper. libert. l. vlt. ff. de liberali causa. Quorum munerum Terentius in phorm. Att. I, fc. 1, ita meminit: Herilem filium duxife audio vxorem: credo munus boc corraditur. Add. l. 13. S. fin. de admin. tut. 1. 1. 5. 5. de tutel. et rat. diftr. Hinc probabile elt receptum fuisse vt vasallis et subditis ex conventione vel praescripta consuctudine patroni collectas imponere solcant. S. Moseri Syntagma dissertationum selectiorum ius publicum Germ. vniuerfale illustrantium, p. 963. Undere leiten die Frauleinstener von der tomifchen Sitte, daß die Sochzeitgafte dem Brautpaar Gefchenke machten, her. Die Landftande, welche in alteren Beiten gu ben Soffeierlichfeiten, befonders ju Bermahlungen, eingeladen wurden, hatten fich verpflichtet ges halten, der Braut ein Chrengeschenk ju mas chen , und , um es nicht aus ihrem Beutel gu bezahlen, hatten fie eine Steuer deshalb anss geschrieben. G. Saberlin im angezogenen Bandbuch B. 2, 6. 282.

28) Berliner Monatsschrift v. 1783, B. 2, S. 184.

29) S. z. B. die Privilegia und Befugnisse ges sammter Herzoglich Braunschweigischer Landsschaft, v. 9ten April 1770, Art. 25, in v. Liebhabers Einleitung in das Herzoglichs Braunschweigische Landrecht, B. I, S. 431.

30) S. z. B. Westphal a. a. O. Ribbens trops Bentrage zur Kenntniß der Versassung des Herzogthums Braunschweig: Lüneburg, Wolfenbüttelischen Theils, S. 126. Curs tius Geschichte und Statistik der weltlichen Chursürstlichen, und altsürstlichen Häuser in TeutschTeutschland, G. 405. G. auch Deffelben Ge: schichte und Statistit von Beffen, G. 315.

31) 23. iten Mat 1786.

Die Geschichte der Frauleinsteuer in Hef-Matce fen, liegt gang im Dunkeln. Folgende bifto= rielien rische Bemerkungen dürften jedoch, selbst als gur Ges der Frau, Bruchstücke, einiges licht über biesen Wegen= leinsteuer stand verbreiten, und einem kunftigen For= in heffen, scher von Nugen senn.

.I, von 1509 bis 1568.

Meines Wissens findet sich die erste Spur sum Bru: jener Steuer in ben Verhandlungen zwischen der Landgräfin Unne, und dem Landhofmeister, gleich von und Regenten während der Minderjährigkeit Philipp des Großmüthigen, inden Jahren 1509 bis 1514. Landhofmeister und Regenten beziehen sich barinn auf eine Zusage, welche landgraf Wilhelm II. den Städten gethan habe, feine Schahung von ihnen zu nehmen, es ware denn Gefängniffes halber, ober wegen Verlusts einer Feldschaft, ober wenn ein Fraulein von Heffen hingegeben, wurde. 1)

Unter der Regierung Philipps wurde die Frauleinsteuer als ein sicheres, altes Herkommen betrachtet. Alls biefer Fürst seine Tochter Unne, mit dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zwenbrücken vermählte, geschah die Zusa= ge, baß diese Prinzessinn, gleich ihrer altesten Schwester, Agnes, ber Gemahlin Herzogs Morig von Sachsen, mit Chesteuer und Dei= rateguth ausgestattet worden follte. Wegen hamaliger Kriegemruben war die Ausstattung unterblieben. 2018 nun der Pfalzgraf Dieser= balb

balb burch einen nach |Caffel abgefertigten Sof= meifter, Erinnerung that, und Statthalter und Rathe dem damals in Gefangenschaft le= benben Landgrafen Philipp Radyricht bavon gaben, befahl biefer, baß Statthalter und Rathe die Stadte zu einem Landtag zusammen berufen follten. Dies geschah, und am 20sten Januarius 1551, ben Eröffnung bes Landtags, thaten landgraf Wilhelm, Statts halter und Rathe der versammelten Landschaft ben Untrag, 2) bem in Beffen und in ben be= nachbarten Fürstenthumern bestehenden alter Brauch und Gerkommen gemäß, jene Chesteuer zu übernehmen. Die landschaft be= willigte ben Untrag, und übernahm die Che= steuer zu ein und zwanzig Gulben. Zum Theil wurde diese Steuer erlegt: allein Landsverthei= digungs = Festungsbaues, und andere, bero= zeit, vorfallende, bochstnothige Rosten mach= ten, daß sie anders, als ihrer Bestimmung gemaß, verwendet murbe. Aus diefem Grun= de wurde, auf dem 1553, in Homberg gehal= tenen kandtag, ber kandschaft angesonnen, jene Chesteuer noch einmal zu entrichten. Weil indessen selbige sich damals in Bewilligung ber Tranksteuer willfährig bezeigte: so begab sich zwar landgraf Philipp der, zu zwanzig tau= fend Gulden, geforderten Cheffeuer für diesmal; behielt sid) aber bie Werbindlichkeit ber land= schaft zur Erlegung ber Frauleinsteuer, als ei= ne löbliche Gewohnheit, auf fünftige Wermahlungsfälle vor. 3)

Auf bem Landrage von 1555 übernahm bie Landschaft die Chesteuer ber, an Grafen Georg von Würtenberg, vermählten Pringeffinn Barbara, zu zwanzig taufend Gulden.

Ledderhof. fl. Cor. V. B.

Sie wurde der kandschaft in dieser Summe, al. tem löblichem Zerkommen und Ge.

brauch nach, angesonnen. 4)

Inder Untwort, welche Landgraf Philipp, dem Schwedischen Secretarius Schiefer, in ber Vermählungssache ber Prinzessin Christi. ne, mit König Erich XIV, am 18ten Jebr. 1564, 5) ausstellte, wird der zwanzig taufend Gulben Heiratsguths, als eines im Fürstlichen Hause Bessen, eingeführten Branchs gedacht. Und als jene Prinzessin mit dem Herzog Adolf, von Schleswig und Holstein, vermählt wurde, übernahm die Landschaft abermals die Chesteuer. Der Landgraf suchte, wie ein Schreiben beffelben an Burgermeifter und Rath in Homberg, vom 4ren Julius 1564, ergiebt, die Landschaft desto bereitwilliger dazu zu machen, indem er vorstellte, daß dies eine ehrliche, ihm und feiner Tochter angenehme Heirat, überdem Fraulein Christine die les. te Tochter von seiner gewesenen Bemahlin sene, mithin die Landschaft keine Unlage zu eis ner Heirat weiter geben durfe.

Wegen seiner Tochter Margrethe, Gra, sin von Dieß, versah Philipp in seinem Lesstament, 6) daß zehn tausend Gulden, jeden zu sechs und zwanzig Alb., von seinem baaren Nachlaß, benm Rath zu Cassel hinterlegt, und zu deren künstigen Ehesteuer verwendet werden sollten. Falls aber sein Nachlaß an Geld nicht viel betragen würde: so sollten seine vier Sohne, Landgrafen von Hessen, jene Ehesteuer aus ihren Intraden entrichten, ohne die Landsschaft damit zu beschweren.

ungen wortlich, in meinen Fleinen Schrifs ten, B. I, G. 53.

2) Beyl. I.

- 3) Sammlung der Zeßischen Landesord. nungen, Th. 1, S. 672, N. 23.
- 4) Beyl. II.
- 5) Göttingisches historisches Magazin, 25. 3, S. 708.
- 6) Monimenta Hassiaca, B. 4, S. 616.

#### §. 3.

Im Brübervergleich, von 1568, 1) tras II, vom fen die landgrafen Wilhelm, Ludwig, Brüder, Philipp und Georg, die Abrede, daß wenn vergleich einer ober mehrere von ihnen, oder auch ihre bis zum mannliche leibs - lehns = Erben, Gohne und erneuers Tochter erzielen, und ber Tochter eine ober meh- ten Erbs rere verheiraten würden: so solle alsbann die vertrag, gefarnmte Landschaft aus Hessen, zusammen be= von schrieben und mit selbiger wegen der Chesteuer 1628. nach Gelegenheit ber Verheiratung, bes Vermogens, und ber Wielheit mannbahrer Fraulein, welche zu berfelben Zeit auszusteuern maren, treulich gehandelt werden, damit bie land= schaft die Chesteuer nach ihrem Vermögen, entweder gang auf sich nahme, ober boch einen stattlichen Bentrag dazu thue, jumal ba sich, um funftiger ungewisser Falle willen nicht bestimmen lasse, was, und wie viel jedem Fraulein, nach Gelegenheit jedes Fürsten und ber Bermablung felbst, zur Chefteuer gegeben merden folle und fonne.

Diesem Hausvertrag zufolge war demnach die Einwilligung, der des Ends zusammen zu berufenden Landschaft, zu jeder Fräuleinsteuer 28 2 nothnothwendig. Die Summe der Steuer wurde nicht als bestimmt, und ben jeder Vermählung gleich groß angenommen. Auch erkannte man die Landschaft zur Uebernehmung der ganzen Ehesteuer nicht schuldig. Ein stattlicher Vehtrag dazu wurde annehmlich gehalten.

sandgraf Wilhelm IV verordnete indeffen in seinem am 25sten Junius 1586 errich=
teten Testament, 2) zum Besten seiner Töch=
ter, daß landgraf Moriz jeder derselben durch
die gesammte Hessische Landschaft solle dem Erbvertrag gemäß zwanzig tausend Gulden Heirathsguth erlegen lassen.

Hiernachst übernahm die Landschaft die Chesteuer der Darmstädtischen Prinzessinn Christine, vermählten Gräsin von Erbach, auf dem Landtage, welcher die Landgrasen Moritz, Ludwig der ältere, und Ludwig der ältere, und Ludwig der getreue, des Ends 1596, 3) nach Marburg ausschrieben, mit zwanzig taus. Gulden, in Krinnerung ihrer schuldigen Gesbühr, und in solchen Sällen herkommener Gelegenheit.

In gleicher Rücksicht versprach die gesammste Hessessische Landschaft, auf dem von obgenannsten Landschaft, auf dem von obgenannsten Landschen 1601, 4) nach Trense ausgesschriebenem Landtage, die Shesteuern der Darmsstädtischen Prinzessum Wlisabeth, vermählsten Gräsin von Nassau-Saarbrück und deren Schwester Anne, vermählten Gräsin von Solms-Laubach, jede zu zwanzig tausend Gulden, den Gulden zu sieden und zwanzig Albus, oder sunfzehn Vaken.

Als Landgraf Moris, auf dem, 1625, 5) in Cassel gehaltenen Landtage die Landschaft

wegen der Chestener seiner Prinzessin Agnes, vermählten Fürstin zu Anhalt, ihrer Schuldigfeit erinnerte, erkannte selbige, daß nicht alkein diese Fürstliche Chestener, sondern auch die für die Darmstädtische Prinzessinn, So-phie Agnes, vermählte Pfalzgräfin zu Neusburg, erschienen sene, und übernahm bende Fräuleinsteuern zu ihrem Antheil auf zwen Tersmine, ohne eine Summe auszudrücken, sonder Zweisel, weil diese nach obigen Benspielen als herkömmlich bekannt war.

- 1) Estor in elementis iuris publici Hassiaci, p.
- 2) Beyl. III.
- 3) Beyl. IV.
- 4) Beyl. V.
- 5) Beyl. VI.

#### 5. 4.

Der erneuerte Erbvertrag, welchen die III, vom sandgrafen Wilhelm V, und Georg II, erneuers am 4ten April 1628 1) schlossen, weicht von ten Erds den oben angeführten Grundsäßen des Brüs wertrag den oben angeführten Grundsäßen des Brüs von 1628 dervergleichs, merklich ab. Jenem zufolge an, die soll, den Bermählung einer Hessischen Prins jest. zessinn, Casselischer oder Darmstädtischen Lisnie, sie stamme von einem regierenden oder nicht regierenden Fürsten ab, ohne Beschreisdung der landschaft, die gewöhnliche Chesteuer im ganzen Obers und Nieder-Fürstenthum Hessen, nebst den dazu gehörigen Grafs und Herrschaften, dem pfleglichen Gerkomsmen nach, unweigerlich angesest, eingebracht, und demjenigen Fürsten, welcher die Prinzessund dem demjenigen Fürsten, welcher die Prinzessund

sinn vermählt, verspricht und aussteuert, zu-

Nach biesem Vertrag, welcher von den Hesselschen Fürsten auf einem zu dieser Absicht ausgeschriebenen allgemeinen Landtage, Unsgesichts der, aus benden Landestheilen versammelten Landstände 2), beschworen worden, ist es Pflicht der Landschaft, die Spesischen Vergierender Deßischen Prinzessinnen bender regierender Heßischen Haufer, und deren abgetheilten Nebenlinien, ohne daß es dazu einer jedesmaligen Landtägügen Bewilligung bedarf, in herkommlicher Summe ganz zu übernehmen.

Db zwischen den Jahren 1568 und 1628 eine Uebereinkunft 3) mit der Landschaft wegen dieses Gegenstandes getroffen worden, welde ben Grund ber auffallenden Berschiedenheit, bender, in jenen Jahren errichteten Hausvertra. ge enthalt? Db ber, mit landstandischem Borbewust errichtete Erbvertrag bie unmittelbare Quelle dieser tandschaftlichen Steuerpflichtigfeit sepe? ober ob biese Steuer, gleich andes ren ursprünglich frenwilligen Abgaben, durch wiederholte Berwilligung ben gleichen Fallen, neben dem Benspiel anderer Lande, gur berkömmlichen Schuldigkeit unbemerkt übergangen sene? muß ich, ben mangelnden Rachrich ten, unerortert laffen. Bemerklich wird es inbeffen, daß in den Landtagsabschieden von je nem Zeitpunkt an, nur Landschaftliche Erklarun gen auf Landesherrliche Erinnerungen, we gen unterbliebener Erlegung ausgeschriebener Frauleinsteuern, nicht aber Steuerbewilligum gen biefer Urt vorkommen. 4)

dige Erzählung, wie es um den langs wierigen Marburgischen Successionsstreit, und Proces, bewandt, Veil. N. 268, S. 593.

2) Teuthorns Geschichte der Hessen, B. 9, S. 490.

3) Teuthorn, a. a. D. G. 494.

4) S. i. B. den Landtage : Abschied v. 1656. §. 4. Beil. VII.

#### 5. 5.

Wie es immer um den eigentlichen Ur- Eigens fprung der Steuerpflichtigkeit der Landschaft, in ichaft der Unsehung der Frauleinsteuern, beschaffen senn Kraulein mag: so ist so viel gewiß, daß dieselbe, ganz einer der Vorschrift des Erbvertrags von 1628 ge= Gattung maß, besteht. Frauleinsteuern scheinen dem= der noths nach, nach hiesiger Landesverfassung, so wie wendis es in vielen Reichslanden der Fall ist, t) gleich gen. Reichs = und Rrais = Unlagen zu ben Diecegma. Bigen, ober sonst altherkommlichen nothwendi= gen Steuern ju gehoren, moju es, ben jedem eintretenden Fall, einer landschaftlichen Bewilligung eigentlich nicht bebarf, 2) wie denn überhaupt diese Steuern denjenigen benzuzählen sind, welche durch die bekannten faiserlichen Erklärungen von 1670 und 1671, falls sie hergebracht waren, 3) bestätigt worden. 4)

Finen nahern Beweis hiervon enthalten diejenigen kandtagsabschliede, in welchen den Ständen die Zusage geschehen, daß sie nicht mit auserordentlichen Anlagen beschwertwerden sollen, woben jedoch die, Kraft der Verträge und Verordnungen, zu tragende Reichs- Krais- und Fräuleinsteuern, jedesmal zur Ausnahme Walensteuern, jedesmal zur Ausnahme

finn vermählt, verspricht und aussteuert, gu. geftellt werben.

Mach biefem Wertrag, welcher von ben Bestischen Fürsten auf einem zu biefer Absicht ausgeschriebenen allgemeinen Landtage, 21n. gesichts ber, aus benben landestheilen versam. melten fantstande 2), beschworen worden, ift es Pfliche ber Landschaft, Die Chesteuer der Pringeffinnen benber regierenber Defischen Baufer, und beren abgetheilten Debenlinien, ohne daß es dazu einer jedesmaligen Landtagis gen Bewilligung bedarf, in herkommlicher Summe gang ju übernehmen.

Db zwischen ben Jahren 1568 und 1628 eine Uebereinkunft 3) mit der Landschaft megen dieses Begenstandes getroffen worden, welche ben Grund ber auffallenden Werschiedenheit, bender, in jenen Jahren errichteten Hausvertra. ge enthalt? Db ber, mit landständischem Borbewust errichtete Erbvertrag die unmittelbare Quelle dieser Landschaftlichen Steuerpflichtigfeit fene? ober ob biefe Greuer, gleich anderen ursprünglich frenwilligen Abgaben, burch wiederholte Verwilligung ben gleichen Fallen, neben bem Benfpiel anberer Lande, gur bertommlichen Schuldigkeit unbemerkt übergangen sepe? muß ich, ben mangelnden Rachrich. ten, unerortert laffen. Bemerklich wird es inbeffen, baß in den Landeagsabschieden von jes nem Zeitpunft an, nur Landschaftliche Ertlarungen auf Landesherrliche Erinnerungen, wegen unterbliebener Erlegung ausgeschriebener Frauleinsteuern, nicht aber Steuerbewilligungen Diefer Urt vorfommen. 4)

1) Grundliche, wahrhafte, und vollstäus dige Erzählung, wie es um den langs wierigen Marburgischen Successions. ftreit, und Proces, bewandt, Beil. R. 268, 6. 593.

2) Teuthorns Geschichte der heffen, B. 9,

3) Teuthorn, a. a. D. G. 494.

4) G. i. B. den Landtags ; 216fcbied v. 1656. 5. 4. Beil. VII.

Wie es immer um ben eigentlichen Utes Eigens sprung der Steuerpflichtigkeit der Landschaft, in schaft der Unsehung der Fräuleinsteuern, beschaffen senn Kräulein mag: so ist so viel gewiß, daß dieselbe, ganz einer ber Borschrift des Erbvertrags von 1628 ge- Gattung maß, besteht. Frauleinsteuern scheinen bem= der noths nach, nach hiesiger Landesverfassung, so wie wendis es in vielen Reichslanden der Fall ist, t) gleich gen. Reichs = und Krais = Unlagen zu ben Diecesima. Bigen, ober sonst altherkommlichen nothwendigen Steuern ju gehoren, mogu es, ben jedem eintretenden Fall, einer landschaftlichen Bewilligung eigentlich nicht bedarf, 2) wie denn überhaupt diese Steuern denjenigen benzugablen sind, welche durch die bekannten faiserlichen Erklärungen von 1670 und 1671, falls sie hergebracht waren, 3) bestätigt worden. 4)

Einen nabern Beweis hiervon enthalten diejenigen kandragsabschiede, in welchen den Standen die Zusage geschehen, daß sie nicht mit auferordentlichen Unlagen beschwert werden follen, woben jedoch bie, Kraft ber Werträge und Berordnungen, zu tragende Reichs = Rrais. und Frauleinsteuern, jedesmal zur Ausnahme gefeßt gescht werben. 5) Wie jet och überall die Eisgenschaft einer nothwentigen Steuer die landschaftliche Behandlung der Sache, der gemeisnen Verfassung Teutschlands gemäß, nicht ausschließt, 6) vielmehr es auch hier darauf anskommt, daß sich darüber wie und auf welche, für die Unterthanen am wenigsten drückende Urt, die Steuer zu erheben sene, verglichen 7) werde: so ist dies auch hier der Fall.

Daß übrigens diese Steuer ben unstandes= masig geachteten Heiraten hinwegfalle, hat Estor 8) mit Bemerkung der vorgekommenen Fälle ausgeführt, worauf ich mich lediglich beziehe.

- 3) Pütteri institutiones iuris publici, f. 256, 257. Schnauberts Anfangegrunde des Staatsrechts der gesammten Reichelande.
- 2) Moser von der Landeshoheit in Steuersa: den, S. 586.
- 3) Putters historische Entwickelung der heutis gen Staatsverfassung des teutschen Reiche, B. 2, S. 275.
- 4) Zu demjenigen, was von Hessen hierüber im Borhergehenden gesagt worden, süae ich hier noch folgendes hinzu. Als Graf Erich zu Salm wegen der Heiratsgelder seiner Ges mahlin, Magdalene, einer Tochter des Landgrafen Morin, beym Reichehostrath Klas ge erhob, erklärte sich Andgraf Wilhelm VI, hierauf dahin: "daß zwar weiland, Krau Aes milie Elisabeth, Landgrafin zu Hessen, ihm Grafen die Mollen, dem im Fürstlichen Hause hier üblichen Hersommen gemäß, versprochen haben möchte; es hätte aber hiers ben die kundbahre Bewandniß, daß solche Gels der aus, und von des regierenden Kürsten Cammer: Intraden zu bezahlen nicht Hersoms

mens,

mens, sondern es mußten dieselben deffen sammtliche Landstande abtragen und entrichten, tage also sotche Last der pratendirten Frauteine steuer nicht ihm immediate, sondern jenen auf, und hatte daher der Graf, wenn er nicht in Ruhe zu stehen vermeine, seine Action nicht gegen ihn, sondern wider seine Landstande aus zustellen.,

- 5) S. d. B. den Landtags : Abschied von
- 6) Saberlins Handbuch bes teutschen Staatss rechts, B. 2, S. 285.
- 7) Reichs = Abschied v. 1542, §. 53. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 17, 613.
- Interschieds zwischen dem hohen und niedern Reichs, auch Landsäßigen Adel, ingleichem den wahren Reichsgrafen und alten Reichsherren, von den heustigen Titular: Reichsgrafen und Freis herren, auch daher entspringenden Misheiraten, istes Hauptst. §. 18. Curstius Geschichte und Statistit von Heffen, O. 315.

#### 6. 6.

Die Summe der Ehesteuer, welche ben Summe Vermählung einer aus dem Heßischen Sammt. der Fraus hause abstammenden Prinzessinn vom Lande bes leinsteuer, zahlt werden muß, beträgt zwanzig rausend Gulden. 1)

Die Steuer = Ausschreiben, wodurch die zu erhebende Fräuleinsteuer verfündigt wird, seßen die Erlegung jener Summe, gleich Anfangs als eine nach dem Herkommen bekannte Schulsdigkeit voraus. Man wird es jedoch nicht als zufällig anzusehen brauchen, daß gerade jene B5

Summe herkommlich geworden. Vielmehr lassen sich mehrere Gründe bavon angeben.

Einmal fann man bas Benspiel anderer alt = Fürstlichen Häuser in dieser Absicht mit Recht anziehen. Es entspricht ber gemeinen Erfahrung, daß nach gewöhnlichem Gang ber Dinge, Personen gleiches Standes unter gleithen Umständen und Verhaltnissen gleiche Einrichtungen treffen, und sich in so fern einer den andern zum Muster nimmt. Auf diesem Wege bilden sich Herkommen und Gewohnheis ten zu gleichförmiger Bestimmung ber Rechte standesgleicher Personen. Und in dieser Binsicht beruht es auser Zweifel, baß allgemeines Herkommen unter Reichsständen, bevorab welche gleiches Standes sind, eine febr reichhaltis ge Quelle des Reichsständischen Privatrechts fenn. 2) Wie es nun hiernach sich ergiebt, daß Die gemeinste Summe des Heirateguths einer Pringessinn, aus alt = Fürftlichem Saufe, zwanzig tausend Gulden beträgt: 3) so lehrt auch Die Geschichte vieler Fürstlichen Lande, daß, Schon im sechzehnten Jahrhundert jene Summe der Ertrag der vom Lande aufzubringenden Frauleinsteuer mar. 4)

Auser diesem allgemeinern Grund läßt sich noch ein näherer angeben. Landgraf Philipp giebt solchen, in der oben angezogenen Antwort, an Hand, welche er dem Schwedischen Gesandten ausstellte. 5) Er bezieht sich nems lich darauf, daß in den Kuhr- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, es vermöge der von Alters hergebrachten Verbrüderungen, Erbeinigungen und Verträge, der Brauch sene, eine jede Tochter, mit zwanzig tausend Gulsden Heiratsguth, neben ihren Kleidern, Kleisten Heiratsguth, neben ihren Kleidern, Kleisten

nodien, Geschmuck und Silbergeschirt, aus-

Sonder Zweifel zielte Philipp auf tie Erbverbrüberung mit Sachsen, wie sie 1457 erneuert worden. 6). Hierinnen war verabres bet, baß, wenn eines ber verbrüderten Saufer, in Mannern, aussterben murbe, berjenige Fürst, welchem die Lande des ausgestorbenen Hauses zufallen, die noch nicht ausgestatteten und berathenen Töchter und Schwestern des verstorbenen Fürsten mit ber gewöhnlichen Summe, als selbiger vorhin seine Tochter und Schwe= stern auszusteuern gepflegt, berathen solle. Hinterließe der Fürst nur eine Tochter oder Schwester: so solle ibre Beimftener mit zwan= zig tausend Gulden, im Fall aber deren zwo waren, mit zehn tausend Gulden gebessert wers den. Baren aber deren mehrere: so sollte jede mit zwanzig tausend Gulben, ohne Zulage ausgesteuert werben.

Diese Stelle der Erbverbrüderung scheint auch den Unlaß gegeben zu haben, daß im Brüdervergleich von 1568 die Summe von zwanzig tausend Gulden zum Heiratsguth auf den Fall bestimmt wurde, wenn einer der vier Brüder ohne männliche teibeserben mit Hintetslassung unbestatteter Töchter, versterben würsde. Philipp der Großmuthinge hatte in seinem Testament 7) verordnet, daß, falls eisner seiner vier Söhne, ohne ehliche männliche teibsstehnsserben abginge, alsbann die übrigen drep dem Verstorbenen in dessen tanden und aller Verlassenschaft solgen, und keine Tochter etwas am Fürstenthum Hessen und dazus gehörigen Brasschaften, Landschaften, Baars

fdjaf=

schaften, fahrender Haabe, gegenwartigen ober kunftigen Guthern, so lange ber Dessische Mannsstamm nicht erloschen, erben, vielmehr diese mit ihrem gewöhnlichen Heiratsgeld, als ihrer verordneten legitima, abgesondert und zufrieden senn, und brauchlichen Der= Bicht leisten sellen, ausgenommen was auf ben Fall der Erlöschung des Mannsstamms der Fürsten von Hessen die Erbverbrüderung der Häuser Sachsen und Hessen, ihnen zubillige. Diese vaterliche Verordnung bestätigten die Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, in mehrgedachtem Brudervergleich, 8) indem sie festsekten, bag wenn einer von ihnen, oder ihren Nachkommen, ohne mannliche leibs = lebns = Erben abgehen wur= de, jeder der unbestatteten Tochter besselben zwanzig taufend Gulben, Frankfurter Wahrung, ben Gulben zu funfzehn Bagen, ein und zwanzig Meisnische Zinsgroschen, ober sieben und zwanzig Albus, welches derozeit im Werth gleich stand, anstatt ihres Pflichttheils und endlicher Abfertigung, zur Zeit ihrer Berheiratung, ju rechtem Beirats. guth, neben Rleinodien, Rleidern, Gilber= geschirr und Schmuck, nach Gelegenheit ber Werlaffenschaft und bem Berfommen im Für= Stenthum Heffen durch die Machfolger und Erb= fürsten zu Hessen, welche im Lande des verstor= benen Fürsten folgen, gegeben werben. Satte auch ein Furst, ben seinen Lebzeiten seine Tochter mit einer geringern Summe, als zwanzig taufend Gulden ausgestattet: so solle dieser, wenn sie den todtlichen Abgang ihres Baters, ohne mannliche leibs = lehns - Erben, erlebt, das an jener Summe fehlende, annoch

vergütet werben. Mittlerweile und bis zur Verheiratung sollen die Tochter von den Nach= folgern standesmäßig unterhalten und mit Klei= dung und Schmuck versorgt werden.

Alles dies giebt, meines Erachtens, binlanglichen Grund an Hand, wie gerade zwanzig tausend Gulben, die herkommliche Summe einer Frauleinsteuer werden mogen. 9) Bu= gleich aber bient es, in Bestätigung besjenigen, was ich lediglich für leser, welche die Sache nicht ohnehin fennen, Ginleitungsweise ange= führt habe, zu einem Benfpiel, wie rathlich man es fand, einheimische Rechtssaße, ob sie wohl auf gutem teutschen Herkommen beruhten, durch Hausgrundgesetze sicher zu ftellen, und wie geflissen die Aufsteller berfelben waren, einen Ausweg zu finden, um sie auch nach den lateinischen Gesethüchern zu rechtfertigen, moch ten die angewandten Principien so widersprechend und inconsistent senn, wie sie wollten.

- 1) Estor l. c. p. 61. Curtius a. a. D. S. 315.
- 2) Mosers verschiliches Staatsrecht der teuts schen Reichsstände, B. 1, S. 7. Pütters Bentrage zum teutschen Staats: und Kürstens Recht, B. 2, S. 72. Desfelben Erörtes rungen und Benspiele des teutschen Staatss und Fürstenrechts, 2tes Heft, S. 145.
- 3) Mosers Familien , Staatsrecht, B. 2, S.
- 4) Hinüber, a. a. O. Von den Braunschweis gischen Landen S. Spittlers Geschichte des Kürstenthums Hannover, B. 1, S. 161. Ribbentropp a. a. O.
- 5) Görtingisches historisches Magazin, B. 3, S. 709.

meine

Landes.

- 6) Mullers Reichstags Theatrum, unter R. Maximilian I, P. I, S. 562, u. f.
- 7) Monimenta Hassiaca, 3. 4, G. 591.
- 8) Ester 1. c. p. 130.
- 9) Teuthorn a. a. D. B. 9, S. 242.

Die zwanzig tausend Gulben Fraulein-Wah: rung, wor steuer sind, wie sie vom lande erhoben werden, nach die nicht gemeine Gulben, sondern Steuergulden. geschieht. Jeder derselben betrögt sieben und zwanzig 211bus, Mieder - Heßischer Währung, den Albus ju zwölf Hellern gerechnet, welches sechs Schredenberger ausmacht. 1)

> 1) Lennep von der Leibe zu Landfiedel: Recht, 6. 580. Meine Fleine Schriften B. 1, €. 60.

## S. 8.

Es ift eine, in vielen erlauchten Baufern schaft der Teutschlands, welche sich in mehrere regierende Frauleins Linien abgetheilt haben, Kraft der Hausver= fteuer, als trage, bestehende Einrichtung, daß der gesche= henen Landestheilung unerachtet, gewisse Uus= lagen, als auf dem ganzen lande, oder dem ausgabe. gesammten Cammerguth, rubend, eine ge= meinschaftlich zu bestreitende Landesausgabe verblieben sind. 1) Benspiele hiervon findet man im Sammthause Hessen mehrere. Damentlich ist dies der Fall mit den Frauleinsteuern, obwohl auserdem jeder regierender Fürst die in seinem Landestheil erhobenen Landessteuern, dem Hausvertrag vom i gren Februarius 1650 2) zufolge für sich behalt, und zu seis nem und feiner Lande Besten und Rothdurft, anzuwenden befugt ift.

Die Frauleinsteuer, als eine gemeine landesausgabe betrachtet, wird, so oft eine Prin= zessinn aus einem von benden regierenden Seffischen Bausern, ober deren Rebenaften vermablt wird, im gangen Fürstenthum Seffen, und in den selbigem incorporirten Graf = und Herrschaften, sowohl Casselischen, als Darms städtischen Theils, erhoben. Mit Riecht werden daher die Frauleinsteuern als eine Gattung der im Fürstlichen Haufe Heffen, ber landes= theilung unerachtet, fortdauernden Particular. Gemeinschaft angemerkt. 3) Den Ursprung bavon enthält der Brudervergleich von 1568. 4)

- 1) Hofmann de communionibus praesertim perfonarum illustrium in Germania, C. 6. 9. 33. Bon Frauleinftenern inebefondere, in dies fer hinficht, G. v. Cramers Wehlarische Mebenflunden, Th. 41, S. 109.
- 2) Beyl. VIII.
- 3) Estor 1. c. p. 61. Curtius a. a. D. 315.
- 4) G. oben ben gten 5.

Das Quantum, welches jedes regierende Biffims Haus zu den Sammtauslagen bentragen muß, murg bes ist durch obgedachten Vertrag von 1650 nach Den Verhältniß des benderseitigen Landestheils, trags, unter dem Namen Raten oder Quoten, be- von bere stimmt. 1) Beffen = Cassel tragt hiernach zu den Lans einer gemeinen Landesausgabe zwölf und dren destheis Uchtel. Hessen = Darmstadt aber sieben und len. fünf Achtel ben. 2) Dies Verhältniß, welches nach einer 1651 getroffenen Uebereinkunft, 3) auch ben Fräuleinsteuern, die Richtschnur abgiebt, auf den Ertrag einer solchen Stelle

Steuer angewentet, ergiebt fich, baß zu einer einfachen Frauleinsteuer Hessen = Cassel zu 123, zwölftausend drenhundert fünf und siebenzig Gulden, jeden zu sieben und zwanzig Albus, Mieder - Heßischer Währung, und Hessen-Darmstadt, zu 75, siebentausend sechshundert fünf und zwanzig Gulben, gleiches Werths und gleicher Währung benzutragen habe.

- 1) Estor I. c. p. 116. Beyl. VIII.
- 2) Mofer von den teutschen Reichstags : Ges Schäften, G. 1206.
- 3) Beyl. IX.

### 6. 10.

Die Fraukeinsteuer wird, wie vorhin be-In well chen Pro: merkt worden, nur im Fürstenthum Deffen und vinzen die in den selbigem incorporirten Graf = und Herr= Fraulein: schaften erhoben. Hieraus erklart sich von ftener ers felbst, warum z. 23. bas Fürstenthum Hers. hoben feld, 1) die Grafschaften Ragenelnbogen, 2) wird. und Ziegenhain, 3) nebst ben Herrschaften Pleg und Schmalkalden, zu jener gemeinschaftlichen Landessteuer bentragen: dahergegen bie Grafschaften Schaumburg, 4) und Hanau, 5) nicht dazu concurriren.

- 1) Vertrag v. 1651. Beyl. IX.
- 2) Putters auserlesene Rechtsfälle, B. 3, G. 585, 92. 99.
- 3) Moser von der teutschen Reichsstände Lans den 16. G. 187.
- 4) Pestel de comitiis provincialibus, §. 2. c.
- 5) Curtius Geschichte und Statiftif von Seffen, 6. 239. Die Entscheidung der Frage: 00 und in wie fern einem jeweiligen Landesherra Der Graffchaft Sanau Die Befugniß guftebe,

ben Bermahlungsfällen Dotal ober Bermahlungsgelder zu fordern und auszuschreiben? ift noch in neueren Zeiten ausgeseist worden. Dir find nur folgende hiftorische data befannt gewors den. I. 2016 Juliane, Die Tochter Grafen Philipp des zweiten, zu Hanau Mungens berg 1548, an den Bild = und Ribeingrafen Thomas, vermählt wurde, find zehntausend Gulden Dotal: Gelder, in den Jahren 1549, und 1550, in dren Terminen aus der Cams mercaffe bezahlt worden. II. Ben Bermahlung der Gröfin Dorothea, Tochter des Grafen Philipp des dritten, an Grafen Unton von Orten, murce eine gleiche Summe im Jahr 1571, aus der Cammercaffe auf einmahl bezahlt. III. Für Amalie Elisabeth, Gras fen Philipp des zweiten Tochter, welche 1619 an Landgrafen Wilhelm den fünften von Beffen vermahlt wurde, find achttaufend Buiden aus der Cammercaffe bezahlt worden. IV. Gleiches geschah, als 1631 Catharine Muliane, Tochter bes eben gedachten Brafen, an Grafen Otto von Golme vermählt wurde. V. 2118 Graf Philipp Reinhard fich mit ber Pfalgischen Pringeffinn Magdas Iene Claudine vermählte, find ein und zwans gig taufend Gulden gur Bermahlungeffener ausgeschrieben, und auf das Land repartirt worden. Im Rentfammer Musichreiben von 29ften Cept. 1688, wird einer ehemaligen Ers Harung des Landes, in Unsehung eines ju thuenden Bentrags gedacht. VI. Ben der zweyten Bermahlung des gedochten Grafen mit der Pringeffin Charlotte Wilhelmine von Sachien Gaalfeld, find 1706 achtzehntaufend Gulden Bermablungefteuer ausgeschrieben wors ben, und weil die Jubenichaft in der Repartis tion vergeffen worden; fo wurden felbiger noch 450 Rl. befonders angefest. VII. 2116 Graf Johann Reinhard feine Tochter Charlot: te Christine Magdalene Johanne, an den Erbpringen, nachherigen Landgrafen, Ludo pig

Lebberhof. fl. Gor. V. B.

wig den achten, von Seffen : Darmftadt ver: mablte, find zwanzig tauf. Gulden Beirate . und Abfertigungsgelder ausgeschrieben worden. 3m Uneschreiben vom zosten Dai 1718, wird sich hierunter auf alte und neue, Sanau . Dingens bergische Stammvertrage bezogen. VIII. Im Jahr 1740, ben Bermablung des Erbpringen, nachmaligen Landgrafen Friedrich des zwey. ten von Seffen : Caffel mit der Pringeffinn Marie von Engelland, find zwolftaufend Guls den Bermahlungsffeuer ausgeschrieben und ers hoben worden. Im Fürftl. Schreiben vom 29sten Marg 1740 wird fich auf die, den Gras fen von Sanau hierunter guftehende Rechte und Befugniß bezogen. - Die Altftadt Sanau behauptet, vermege des f. 7. Des Privilegis ums v. 24ften Januar 1642, von der Concurs reng ju bergleichen Collecten fren gu fenn. Ben Der unter D. VII. angeführten Steuerauss fchreibung murbe der ihr anfanglich angefeste Beytrag, nachher auf die Hemter repartirt. Ben den Worgangen von 1638 und 1706, ift die Alliftadt Sanau eben wenig gur Concurren; gezogen worden. Im Jahr 1740 erboth fie fich zu einem don gratuit. G. Beyl. X. a. u. b.

6. 11.

Bemers Was ich so eben von der Grafschaft fung wes Schaumburg gesagt habe, bedarf einer Erläusgen der terung. Trägt gleich diese Grafschaft zu derschaft jenigen Fräuleinsteuer, welche in Hessen zu Schaum: zwanzig taus. Gulden erhoben wird, nicht ben, so burg. besteht jedoch in dieser Provinz ebenwohl eine auf das Herkommen begründete Verbindlich: feit der Unterthanen zur Entrichtung einer Fräuleinsteuer. Diese kandessteuer ist, der zwissschaumburg verglichenen Theilung der Grafschaumburg verglichenen Theilung der Grafschaft

schaft Schaumburg unerachtet, eine gemeine sandesausgabe geblieben, in welcher Eigensschaft selbige ben Vermählung einer Prinzesssinn oder Gräfin in benden Landestheilen erhoeben wird. 1)

Im Münsterischen Hauptvergleich von 1647, 2) wurde die Abrede getroffen, daß, so oft ein Fräulein aus dem Heßischen oder Gräflich = Schaumburgischen Hause auszusteuern seyn würde, die Aussteuerung jedesmal von benderseits Ritter- und Landschaften, mithin von der ganzen Grafschaft Schaumburg insgesammt, dem Zerkommen gemäß geschehen solle.

Der Casselische Vertrag, 3) welcher in jenem Jahr bald nachher geschlossen wurde, bestimmte genauer, daß jene Aussteuerung nicht
auf alle Heßische Fräulein gehen: sondern nur
ben denjenigen Statt sinden solle, welche von
dem Landgrafen, der die an Hessen gefallenen
Schaumburgischen Aemter in Besit hat, abstammen.

Diesemnach haben nur die Prinzessinnen aus dem regierenden Hause Hessen- Cassel Una spruch auf die Schaumburgische Fräuleinsteuer, wie solches auch die mit Darmstadt 1651 gentrossene Uebereinkunft bestätigt. 4)

Die Summe einer Schaumburgischen Fräuleinsteuer beträgt sechs tausend Thaler. Hierzu giebt der Heßische Landestheil dren taussend sünshundert acht und achtzig Reichsthaler, und vier und zwanzig Mariengroschen: der Lippische hergegen zwen tausend vierhundert

Die

und eilf Reichsthaler, und zwölf Mariengroschen. 5)

- 1) Peftel felecta ad illustrandum ius publicum et privatum Lippiacum, S. 11.
- 2) 5. 6, in Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, G. 224.
- 3) Meine Fleine Schriften, B. 2, G. 228.
- 4) Beyl. IX.
- 5) Meine Fleine Schriften, B. 1, G. 121.

### S. 12.

Huss Schreis

Ben Fortsekung der Beschreibung der Hefsischen Frauleinsteuer kommt nunmehr die 21us= Grhebung schreibung und die Erhebung berselben in Beder Frau, tracht. Jene geschieht burch Musschreiben, Teinsteus welche bas Steuer = Collegium auf hochsten Be= fehl reläßt. 1) Die Erhebung geschieht nicht sogleich nach erfolgter Vermählung, sontern oft in Rucksicht anderer vom Lande zu tragender lasten, viele Jahre nachher. Zuweilen schießt das regierende Haus, in welchem, oder in bessen Rebenasten bie Vermablung vorfällt, die Chesteuer vor. In diesem Fall bleibt die Bergutung bis zur bemnachfligen Bergleichung und Berechnung zwischen beyden Sochfürstli= chen Häusern ausgeseßt. Won der Urt der Erhebung habe ich anderwarts 2) gehandelt. Daß übrigens eine altere Chesteuer der jun= gern in der Erhebung vorgebe, ist der Billig= feit und Observang gemäß.

- 1) 6. 3. 3. Beyl. XI. und XII.
- 2) Meine fleine Schriften, B. I, G. 62.

#### 9. 13.

Die Frauleinsteuer wird von der Landschaft, Befreys bies Wort im engern Ginn genommen, 1) ung der erlegt. Pralaten, Ritterschaft und deren Hin- Pralaten tersassen sind davon fren. 2) Auser der unver- und Rits ruckten Observanz, welche sich nach demjeni- von dies gen, was oben 3) ausgeführt worden, von den Steuer. ältesten Zeiten ber bestätigt findet, konnen auch die ritterschaftlichen Privilegien 4), von den Jahren 1532, 1536 und 1542, jum Grund angeführt werben.

- 1) Meine fleine Schriften, B. 1, S. 43.
- 2) Estor l. c. p. 61.
- 3) S. 2, u. f.
- 4) Meine Fleine Schriften, B. 3, S. 268.

#### 6. 14.

Die im Allgemeinen streitige 1) Frage: ob 06 auch Tochter abgetheilter, nicht regierender, Pringes Herren, die Frauleinsteuer fordern konnen? ist sinnen in den Hausverträgen zu jener Wortheil, ent- aus abges theilten, fchieden. nicht res

Was der 1628 zwischen Hessen = Cassel und Linien, die Darmstadt errichtete Erbvertrag hierüber fest- Frauleins fege, ist oben 2) vorgekommen. ftener ers halten?

Im Vertrag zwischen bem regierenden Hause Heffen = Caffel, und ber abgetheilten F. Rotenburgischen Linie vonr Jahr 1627, 3) ist dieserhalb versehen, daß die Dotation der Prinzessinnen aus dieser Linie, dem Herkom= men nach, ben gemeiner Landschaft bleiben,

Die

die Ausfertigung aber; gleich den Wittumen, auf jedes Herrn Portion haften solle.

In Unsehung des F. Hauses Homburg, zeigen die Verträge von 1602 und 1606, 4) ebenwohl, daß die Prinzessinnen aus dieser abzgetheilten linie von der landschaft ausgesteuert werden sollen.

Rräuleinsteuern in diesen Fällen auf Ansuchen des nicht regierenden Fürsten, vom regierenden Tursten, vom regierenden Landesherrn, und wird es mit deren Erhebung auf gleichen Fuß, wie ben anderen dergleichen Steuern, 5) gehalten.

- 1) Mosers Familien! Staatsrecht, B. 2, S. 288. Seip de libertate statuum provincialium eirca dotationem filiarum illustrium potissimum apanagiatorum, Sect. 6.
- 2) 9. 4.
- 2) Abdruck der zwischen dem Sochfürste lich : regierenden Zaus Zessen. Cassel, und der abgetheilten Fürstlich : Rotens burgischen Linie, wegen der Quarters richteten Verträge, S. 6.
- 4) Moser a. a. D. G. 237.
- 5) Meine fleine Schriften, B. 1. S. 62,

## §. 15.

Bindliches des Mannsstamms, und Verzichtleistung auf Prinzese sind unzertrennliche Gegenbedingungen in den gen das erlauchten Familien Teutschlands. 1)

Ohne hier zu wiederholen, was von den Heirathes Verzichtleistungen der Heßischen Prinzessinnen guth Erbs vom drenzehnten Jahrhundert an, anderwärts verzicht 2) abgehandelt worden, darf ich meine Leser zu leisten.

nur auf dasjenige aufmerksam machen, was ich oben 3) aus dem Testament Philipp des Großmuthigen, und dem Brudervergleich von 1568, 4) angeführt habe. Diesen Hausgrundgesegen zufolge sind die Prinzessinnen des Heßischen Hauses regierender und abgetheilter linien, verbunden, gegen die Chestener, als ihre Abfertigung, Pflichttheil und Gebührniß, ju Gunft bes Firstlichen Mannsstamm, auf vaterliches und vetterliches Erbe und Guth ber= kommlicher masen, eidlichen Verzicht zu leis ften. Wie jedoch solcher Verzicht nicht auf basjenige geht, was denfelben auf den Fall, daß ber Besische Mannsstamm erloschen wurde, Rraft der Erbverbrüderung gebührt: so ist auch ber mutterliche Unfall hierunter nicht begriffen. Bielmehr ift ausbrucklich festgesett, daß Heiratsgeld, Morgengabe, hinterlaffener Geschmuck, Rleiter, Rleinobien, Gilbergeschier, fahrende Habe, und dergleichen, was einer Prinzessinn von ihrer Mutter vermacht worden, oder gebührt, ihr, fo fern es im gurftenthum Beffen oder in den zugehörigen landen und zu deren Mußen angelegt und noch vorhanden, auch der Mutter nicht vergütet, und von ihr in die zwente Che, ober sonst verwen= det worden, unweigerlich verabfolgt, und burch feinen Verzicht genommen werben folle. 2Bas re bennach ber Prinzeffinn, zur Zeit ihrer Vermablung, Die mutterliche Berlaffenschaft bes reits angefallen: fo foll ihr folde fogleich verabfolgt

abfolgt, im entgegengesetzten Fall aber vorbehalten bleiben.

Hätte auch ein Fürst burch gute vorsichtige Handlung, ohne Veräuserung oder Beschwehrung seiner Lande und Rentkammer, Baars
schaften, Kleinodien oder Silbergeschirr anges
schafte, und davon etwas seinen Töchtern vers
macht: so soll ihnen dies, wenn zuvor die etwa
vorhandenen Schulden besselben, von der
Baarschaft bezahlt worden, neben ihrem
Pslichttheil und mütterlichem Erbe, verabsolgt
werden. Ben ermangelndem Vermächtnis
können jedoch die Prinzessinnen auf alle diese
Dinge keinen Unspruch machen: sondern müssen vielmehr mit der Ehesteuer, als ihs
rem verordneten Pslichttheil, gänzlich zusries
den senn.

- 1) Mosers Familien : Staatsrecht, B. 1, S. 767.
- 2) Mosers Staatstecht, B. 15, S. 521. Senkenberg meditationes de universo iure et historia, p. 649.
- 3) 5. 6.
- 4) Estor 1. c. p. 135.

### 6. 16.

Bes schreit bung der Berzichts leistung.

Die Fräuleinsteuer wird dem künstigen Gesmahl der Prinzessinn in den Chepacten zugesischert. Oft werden darinn auch Zeit und Ziele der Auszahlung bestimmt. Aus diesen Grünsden mussen, dem Herkommen zusolge, die Schepacten dem Fürsten desjenigen regierenden Haus

Hammt, mitgetheilt werden, um die Bestätisgung zu ertheilen. In den Shepacten, in welschen herkömmlicher maßen, gleich Anfangsder Einwilligung des regierenden Fürsten zur Versmählung gedacht werden muß, 1) verbindet sich die Prinzessinn zugleich, mit Beziehung auf die Hausgeseße, zur Verzichtleistung, und der Bräutigam zur Ausstellung eines Reverses über die Genehmigung jenes Verzichts.

Der Regel nach erfolgt die Verzichtleistung vor der priesterlichen Trauung, mithin ehe als die Braut aus ihrer Familie ausgeht. Daher dürste es rühren, daß der Verzicht dem regiezrenden Landesfürsten geleistet, und in die Hänz de des von ihm ernannten Commissarius abgezlegt werden muß, in Betracht, daß jener als Haupt der Familie, Namens seiner eigenen und der übrigen männlichen Nachkommenschaft des Fürstlichen Hauses, contrahirt, und die Prinzessum ohnehin dessen wäterlicher Gewalt ober wenigstens den ihm als Haupt des Hauses zu Aufrechthaltung dessen Verfassung und der im Mittel liegenden Hausverträge zustehenden oberlichen Nechten unterworsen ist.

Der zu dieser Handlung bestimmte Coms missarius erhält, Kraft höchster Vollmacht und Instruction, den Auftrag, der Prinzessinn den Verzicht vorzulesen, zu erklären, und den darauf abzulegenden Eid abzunehmen. Die Vorlesung geschieht zuweilen Tags vor der Eidsablage, den welcher Gelegenheit die Prinzessinn den schriftlichen Verzicht, und der Bräutigam

tigam den Revers, welcher gewöhnlich am Ende der Verzichtsurfunde angehangt wird, doppelt unterschreibt und besiegelt. 2) Die Eidsablage pflegt alsbann Tags nachher in Gegenwart ber Fürstlichen Verwandten und ber vornehmsten Sof- und Staatsbiener, zu ge. schehen. Ist der regierende Fürst anwesend: fo nimmt diefer, auf die vom Commissarius an Die Prinzessinn gehaltene Unrebe, bas Sandgelobniß ein. Widrigenfalls thut ber Commiffarius dieses ebenfalls. Dieser stabt hierauf in jedem Fall den Gib mit Beziehung auf den porgelesenen Bergicht vor, welchen die Prinzessinn mit Legung ber rechten hand auf die lin= ke Brust, ihm nachspricht, worauf über die ganze Handlung ein Protocoll abgegeben wirb.

Ausnahmen von dieser bisher beschriebes nen herkommlichen Einrichtung sind es, wenn einer Prinzessinn die Eidesleistung ganz erlaffen, 3) oder ihr verstattet wird, den Eid durch einen Bevollmächtigten abzulegen, 4) oder in Fällen, wo sie sich auser landes aushält, sie neben dem schriftlichen Verzicht, sich durch einen besondern Revers verpslichten muß, ben ihrer Rückfunft ins land den körperlichen Eid nachzuholen, 5) oder wenn eine auswärtige Resgierung bevollmächtigt wird, die Verzichtleisstung auf oben beschriebene Art, vorgehen zu lassen. 6)

Juliane von Heffen: Philippsthal, mit dem Grafen Philipp Ernst, von Schaumburgs Lippe, in Pütters auserlesenen Rechtsfällen, B. 3, S. 868.

- 2) S. hierben, als ein neueres Muster, ben Berzichtbrief ber Darmstädtischen Prinzessung Wilhelmine, vermählten Großsürstin von Rußland, in von Mosers patriotischem Arschiv für Teutschland, B. 7, S. 478.
- 3) Solches geschah z. B. im Casselischen Hause, als die Brinzessinn Anne Marie Victorie Christine von Rotenburg, den Prinzen von Soubise heiratete, und im Darmstädtischen ben Bermählung der Prinzessinn Wilhelmisne, mit dem Großfürsten von Rugland. D. Moser a. a. D. S. 482.
- 4) So legte 1766 der Sächsische Cammerjunker und Regierungs, Affessor von Eiben den Verstächtseid für die Herzogin Charlotte Amaslie, von Sachsen, Meinungen, gebohrne Princ zessinn von Hessen, Philippsthal, auf der Resgierung in Cassel, ab.
- 5) Dies geschah von der Philippsthalischen Prinzessinn Ulrike Eleonore, im Jahr 1756.
- 6) So bevollmächtigte Landgraf Friedrich II, 1767 die Salmische Regierung, der Prinzessinn Marie Louise Eleonore, von Hessen-Ros tenburg, den Berzichtseid abzunehmen.

### 6. 17.

Daß die Fräuleinsteuer in anderer Wäh- Auszahrung ausgezahlt, als erhoben werde, und daß lung der
die Auszahlung an sich verschieden sene, haben Fräuleins
bereits Moser 1) und Lombardius, 2) be- steuer.
merkt. Es bekommt hiernach eine Prinzessinn
eines regierenden Hauses zwanzig tausend Cammergulden, jeden zu sechs und zwanzig Albus,
oder sechzehn tausend zwen hundert und funfzig
Reichs-

Reichsthaler, wozu für eine Heffen = Casseli. fche Prinzeffinn noch fechs taufend Reichsthaler, wegen ber Grafschaft Schaumburg, kommen. Prinzessinnen aus abgetheilten linien befommen zwanzig tausend Reichsgulben, ober brenzehn taufend dren hundert dren und drenfig Reichsthaler acht gute Groschen. Wie übri. gens diese auf unverrücktem Berkommen 3) berubende Verfassung, der in den erlauchten Häufern Teutschlands gewöhnlichen Einrich. tung 4) völlig gemäß ist: so widerlegt sich Mo. fers 5) Urtheil hierben von felbst, wenn man erwägt, daß der regierende Fürst die Frauleinsteuer fast durchgangig auf viele Jaha re, 6) vorschießt, und die nicht benzutreiben. be Steuerbentrage nebst ben Erhebungsfoften tragt.

- 1) Im Familien : Staatsrecht, B. 2, S. 238.
- 2) In notis ad Springsfeldium de apanagio, C. XI, n. 39, in Meieri corpore iuris apanagii et paragii, p. 128.
- 3) Bergleiche das Reichs: Hofraths: Conclusum, v. 25sten Jun. 1700, ben Moser a. a. D. S. 237.
- 4) Collectio selectiorum Responsorum et sententiarum inclytae facultatis iuridicae Ersordienses, N. XXV, 27. Moser a. a. D. S. 215, u. s. Bon Bürtenberg S. Breyeri elementa iuris publici Wirtembergici, atque Serenissimorum Ducum priuati, §. 339.
- 5) a. a. D. S. 238.
- 6) G. oben 5. 12.

So unbestritten auch in ben Reichsständi- Rade schen Häusern die Regel ist, daß bas Beirats= fall. auth unbeerbt mit Tobe abgehender Gemah. linnen zurückfalle: 1) so febr weichen die einzelnen Hausverfassungen in Unsehung der na= hern Bestimmung von einander ab, wem bieser Rückfall zukomme. 2) Zwar ist es nirgends Berkommens, daß die Frauleinsteuern im una terstellten Fall dem Lande wiederum zu gut gehen: 3) aber ob sie durchaus bem regierenden Sandesherrn heimfallen, oder ben Tochtern aus nicht regierenden Baufern ber abgetheilten Iinie anfallen? darüber läßt sich, ben ber Werschiedenheit ber Hausverfassungen und der Mor= mative, worauf selbige beruhen, im Allges meinen nichts bestimmen, ob man gleich, im Wege der Induction, Ersteres als Regel be-Statigt finden mochte.

Im Fürstlichen Hause Hessen beruht es auf unverrückter Observanz, daß ein solcher Rückfall, ohne Unterschied, dem regierenden Kürsten dessenigen Hauses, aus welchem, oder aus dessen abgetheilten linien die Prinzessinn abstammte, nicht in der Eigenschaft als Erbe, sondern als regierendem Herrn und Haupt des Hauses, zukomme. 4) Der Borbehalt, welcher in den, vom regierenden landessürsten zu bestätigenden Spepacten geschieht, 5) dient zu deren Bestärfung. Fälle, wo sich, aus besonderen Rücksichten dieses Nückfalls begeben, oder dem überlebenden Gemahl die Nuchniesung des Heiratsguths auf dessen lebenszeit überlass

sen worden, bestärken als Ausnahmen die Regel. 6)

- 1) Mosers personliches Staatsrecht, B. 2, S. 498.
- 2) Ebendas. S. 499.
- 3) Ebendas.
- 4) Cocceji deductiones, consilia et responsa in causis illustrium, p. 1067. Pütters auserles sene Rechtsfälle, B. 1, S. 483.
- 5) Pütter a. a. O.
- 6) Moser a. a. D. S. 498.

Control of the same of the sam

THE GRADE OF THE STREET STREET, STREET

ASSESSED TO THE PERSON OF THE

CHECK TO COME TO THE TOTAL OF THE PERSON OF

AND A SHARE THE PARTY OF THE PA

the matter transfer was a second of the American

ALCOHOLD BURNESS OF THE SECOND SECOND

THE SHE WEST REPORT OF THE PARTY OF THE PART

genlagen.



# No. I.

Proposition an die Landschaft auf dem 1551 in Cassel gehaltenen Landtag.

Siewehl nun in disem vod anderen vmbliegenden Furstenthumben ein alter geprauch vnd also berkommen ist, das sollich vnd dergleychen Zeiratzut vnd Khesteuer die gemeine Landschafft zu erlegen pflegt: so wollen sich demnach Hochgedacht vnser gnediger junger Herr, Landgraff Wilshelm zu Heßen desigleichen Statthalter vnd Reihe verssehen Ir die Gesandten von den Stetten werdet von den andern ewren Mitburgern in dißer Sache and Hinder sich ... zu handeln vnd zu schließen mit vollkommen geswald hieher abgeuertigt sein.

\*\*\*\*\*

No. II.

Landtags: Abschied vom 13ten August

Des der Durchleuchtig Hochgebornne Fürst vnnd Herste, Herr Philips kanntgraue zu Hessen Graue zu Cakennetnpogen Dieh Ziegenhahn vnnd Nydda zc. vnnsfer gnediger Fürst vnnd Herre, seiner F. G. Anndersthanen, die von Stetten, am zehenden tag dieses Mosnats Augusti alhie einsukommen erfordert, volgends Ledderhos. kl. Schr. v. B.

Enlsten tags Inen die Arsach des ersorderns gnediglich endeckt, vand sie Insonderhent, den Abschiedt so zu Worms den Funsssehenden July gegenwertigs Jaers, von den Anderhandelungs Chur vand Fürsten, Trier, pfals, Gülich vand Wirtenbergk gegeben, verlesen

Aus welchem allem, So die gesanten der Stette Nach Notturst verstanden vnnd Ingenommen waraust die Irrungen (So zwischen hochermelten Fürsten Besclagten eins, vnnd dem von Nassaw sampt seinen Constorten, Clagern anders tenls, lange Jar herrausser Strentig geschwebt.) Dieser Zeit, thetten beruhen Mit gnedigem begeren, Das sie die gesanten, Diesen Handel notturstiglich bedencken, vnnd deshalben Iren trewen Nath seiner F. G. vnnd Iren Sohnen hinwidder vnns dertheniglich erössnen wöllten,

So haben sie die gesanten von Stedten ben sich, vornemblich bewogen, was vor Anrichtigkent dieser Irstung halben souil Jaer herrausser, geursacht, Das auch dieser wichtigen sachen anders nicht, Dann durch das Necht den Kriegk adder die Gute apgeholssen werden

Mun sey es vmb das Recht vnnd den Kriegk sorgklich vnnd der Außgangk zweiuelhafftig, Derwegen sie (In sonderlicher betrachtung, wie der Hanndel dieser Zeit geschaffen vnnd gelegen,) sür das Racsampst Auch seiner F. G. vnnd Iren Söhnen, Desgleichen Lannden vnnd Leutten am nußlichsten angesehen Den Wegk der gütlichen beplegung, nicht hindanzusesen Wolten auch vndertheniglich vmb alles fridlichen Wesens Willen Iren Inedigen Landssürsten vnnd Herren gebetten haben, Das sein F. G. die gütte nicht ausschlagen, Sondern muglie chen Fleys anwenden wolte Ob die sach vollends durch den Wegk der güte vermittelst göttlicher Verlenhung, vsf zimliche nach gelegenheit tregliche mittel Könte und möchte entlich vertragen ben vnnd hingelegt werden,

Darsu

Darsn sie dann nach Irem Vermugen, In Anderthenigkent, sich gernn ersuchen Angreiffen, vnnd hülff thun wollten,

Annd vff den Fhal, Do diese sache zwischen hochermelten Fürsten, vand den von Nassaw In der güte
entlich verglichen vand bengelegt wurde, So haben gegenwertige Gesanten der Stedte für sich vand die andern
Ire mit Ratsfreunde vand gemennde Der Stedde vand
tantschafft (aus Crafft Ires zu Diesem tage gehapten gewalts,) bewilligt zugesagt vand versprochen, Das sie
hochgemeltem vanserm G. F. vand Herren zu Hessen,
vand seiner F. G. Söhnen, zu Abstattung vand hebauß
des lastes (so Iren F. G. durch Contentirung, vand hu
friddenstellung, Der von Nassaw vsf wachssen würde.)
Unnderthenige hülffe, Steuere vand beplage thun wollen, folgen, Dergestalt vand also

Sie die von den Stetten vund der Der Landtschafft Sollen vund wollen Iren F. G. Durch ein Landtsteuer, Sechtzigk tausent Gulden vff Ostern des Nehist folgenden, sunfisig sechsten Jacrs, Der myndern hale gewißlich lifsfern, behalen vund vnter sich den Unschlagk Deshalben also machen, Das Iren F. G. Un diesen Sechhigk taussend Gulden Iden zu Funfshehen pahen, Sechhigk Ereushern, Abder Zwenhig Sieben Albos nichts mangeln abder apgehe,

Weiter als sie die von der Lantschafft Anno tausent Fünfshundert funssig dren zu Hoembergk In Hessen am Oritten tage February hochermeltem Fürsten Ein steuer vom Getrencke acht Jar lang undertheniglich bewilligt, Inhalts derwegen offgerichten Apschieds unnd gemachter erclerung besselben zc. Wollen die von der Lantschafft Irer bewilligung nach Sollche steuer vom Getrencke, vollends bis zu endung bemelter acht Jare, Iren Fürstlischen Ends die zu endung bemelter acht Jare, Iren Fürstlischen Enden undertheniglich reichen vnnd geben,

And wann dann diese acht Jare vmb vnnd geendet sein, So wollen vnnd sollen sie Iren F. G. vnnd Do bie

D 2

tods verfahren weren (darfur Gott gnediglich sen) Ustdan Iren Söhnen, von newem noch acht Jaer lang
nehist darnach solgen, Die Steuer vom getrencke Reichen
geben vnnd volgen lassen, vst sorm vnnd maß bemelts
Hombergischen Upschieds vnnd desselbigen erclerung,
Welche hülft vnnd benlage, der Lantschafft Hochermelter
Fürst Lantgraff Philips zu Hessen zc. vnnd seiner F. G.
Söhnen, gnediglich vstnemen vnnd zu steuer des Jeniz
gen (dauon sie die von Nassaw bemelter Forderung halben, Contentiren werden) geprauchen wollen, Ulso das
sie die von der Lantschafft zu dieser Nassawischen Contenz tirung nicht weitter von Ire F. G. wegen Ungesordert
werden sollen, Jumassen sein F. G. Ir der Lantschafft
deßhalben ein sonndere Versicherung schrifftlich gegeben,

Die went auch befünden, Das gleichwol durch die Ist bemelte der tantschafft underthenige bewilligung der tast dieser Nassawischen sorderung, ben weitem nicht genslich mag abgetragen werden, So hat hochermelter Fürst zu Hessen, wst deschalben von der tantschaft besichene er Innerung vnnd anhaltung sich erbotten Seiner F. G. vnndersassen vom Abel zu erster gelegenen Zeit, Auch zu ersorderu, vnnd mit denen gleicher gestalt, vmb eine Zulage vnnd steuer, zu dieser sache zuhandeln, Dasmit die laßt In dieser sache, beste besser getragen werde,

Beschließlichen als auch vst diesem tage der kantsschafft vorgehalten worden, Wie das Hochgemelter Fürst Seiner F. G. Tochter Frewlin Barbaren an den Hochsgebornnen Hern Georgen Grauen zu Würtenbergk vnnd Mumpelgarten vnnserm gnedigen Herrn verehligt, dem auch aus Crasst der Spebereddung Sein Fürstlich Enade Zwenzig tausent Gulden zu Heurathgnth versprochen u. mit gnedigem begeren Sie die Lantschafft wolten, Aletem löblichem herkommen vnnd geprauch nach, dieselbigen zwenzigtausent Gulden auch vergnugen, vnnd die beneben den vordemelten Sechsigktausend Gulden vsf

Ostern

Ostern des Mehistfolgenden Sechs vund funfftzigsten Jares erlegen, Welchs dann In einer Summa Uchkigk= tausent gulden gemacht hette zc.

Dargegen aber die von der lantschafft ein underthenige bitt vnnd suchung beneben ergelung ber beschwerung So ben gemeinen man, One das In diesen harten Zei= ten oblige, vnnbertheniglich gethan, Welcher bitt boch viel vnnd hochermelter Fürst aus angeheigten Vrsachen, nicht hat volkommen stadt geben mugen, Sondern ist dieser der zwenkig taufend Gulden heirath guths halben, also verabschibet vnnd bewilligt, Das vnnser G. F. vnnd Herre zu heffen zo. vif sich gnediglich genommen, Mic Graue, Georgen zu Würtenbergt freuntlich handlen gua lassen, Das er zu Zalung bieses henrath guts von hie= benor bewilligter Zeit an, Roch zwen Jare lang frist vnnd stundung geben wollte, u. geschee nu das, Alfdann sollen vnnd wollen sie die von der kantschafft solche zwenhig taufent Gulden heurath guts vff Oftern des folgen= den Acht vnnd funfftzigsten Jaers gewißlich erlegen vnnd begalen,

Ronten sein Fürstlich Gnade aber solchs ben Graff Georgen nicht erhalten, So soll doch understanden wersden, ben Ime zuerlangen, das ers wollte off zwen Zile behalt nemen, Nemlich Zehen tausend gulden off Ostern des Sieben unnd funffhigsten Jaers unnd die noch ubrisgen Zehen tausent Gulden off Ostern des Ucht unnd funffzigsten Jaers, der myndern Zale,

Wollte aber das auch nicht benm Grauen zu erhalsten sein, So ist doch entlich bewilligt vnnd verabschiedt Das die Lantschafft solche zwenzig tausent Gulden vff ennmal erlegen soll vnnd wil, Nemlich vff Ostern des Sieben vnnd funffzigsten Jaers der weniger Zale,

Das dieses alles dermassen bewilligt zugesagt, versprochen vnnd verabschiedet sen, So hat zu Vrkunth
D 3

besselben, bochermelter Fürst Lanntgraff Philips für sich vnnd feiner J. G. Sohne, Gein Fürstlich Secret, vnnd die Gefanten der Stadt Caffel, Marpurgf, Hoembergf In Heffen, Eschwe, Trensa, Albendorff an der Werha, Gieffen, Grünberg, Alffelt, Darmftadt vind Cant: Gewhere, Nemlich Johan schwens Johann Gerhart Michel nuspicker Burgermenster vnnd Raths personen von wegen ber von Cassel, Johan Menges, Johan Blanckenheim vnnd Virgilius schwan Burgermenster vnnd Rathspersonen von wegen ber von Marpurgk lo. reng Henckel Burgermenster vnnd Balger Ruckersfelde des Raths ju Hoembergt In heffen, Hans freunt Burgermenster vnnd Augustin Wogel des Raths Eschwe, Hans Klar Burgermenster, Claus lennweber bes Raths zu Trensa, Waltin tolde vnnd Bernhart Waldes bende Burgermenster zu Albendorff an der Werha, Balber lober Burgermenster, vnnd Gotschalck Kremer des Raths zu Gieffen, Jost Bucking Burgermeister Claws Mehler bes Raths zu Ulffeldt Peter scheich vnnd Albert Rall des Raths zu Grünberg Hans Helfferich einer des Raths, Wilhelm Pfeilsticker von wegen ber gemenne zu Darmstadt, vund Michel Gallar von wegen bero zu sanct Gewere Ire Ring vnnd pitschafften hierauff gedruckt Gescheen zu Caf. sel Um Drenkehenden tage des Monats Augusti Unne Domini Funfftzehen hundert Funfftzig vnnd funff.)

Nachbem exliche obgemelter gesantl. eigene pitschaffe ten dieser Zeit nicht hie gehapt, So haben sich Diesels ben an stadt der pitschafft selbst underschrieben, unnd die so nitschreiben gekont Andere an Ire stedte sich unders schreiben lassen Signatum vt Supra.

Balker ruckerspelbt
Isohannes clar von wegen Claus sennwebers NB.
Godschalck Kramer
NB.
Claus

Claus meylen
Heter schenck

Heter schenck

Where schenck

Where schenck

Where schence

Where sc

Extract Testaments L. Wilhelm IV, v.

Einer iebem unßer Dochter soll unßer Sohne L. Moriß zu rechtem heuratt gutt durch die samptliche
vnnßer unndt unßer Bruder Landtschafft vermögen auffgerichtetem Erbvertrags erlegenn laßenn zwanzig tausennt guldenn.

No. IV.

Landtagsabschied d. d. Marburg d. 27. April 1596.

Ju wissen Nachdem waylandt der Durchleuchtig Hochs
gebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Landgraff zu
Heßen, Graff zu Cassenelnbogen Dieß, Ziegenhain und
Nidda zc. Hoch und Christmilter gedächtnüs, durch sons
dere versehung und schickung des Allmächtigen, auch
mit Seiner Fürstl. Gnadl. Freundlichen lieben Herrn Brus
ders, Wetters und Freunden, vorgepflogener Nath, Weys
land Gr. Fürstl. Gradl. Freundlich geliebte Lochter, die

auch Durchleuchtig Hochgebohrne Fürstin Frauen Chri. ftinen Landgräffin ju Beffen, Christfeeligen angebenckens, an des Wohlgebohrnen Graffen und herrn, herrn Ge. orgen Grafen zu Erpach, und Herrn zu Breuberg Che. leiblichen Sohn, den auch Wohlgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Friederich Mannußen Graffen zu Erpach und Herrn zu Breuberg nechst verschienen Funff und Meunkigsten Jahrs Chelichen verhenrath, auch deroselben Gr. Fürstl. Gnabl. Freundlich geliebte Tochter, Vier und Zwankig Tausend Gulden zu Henrath Geld zu geben und zu entrichten, vor sich versprochen und zugesagt. Und fürters die auch Durchleuchtig Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Moriz und Herr Ludwig, sodann Herr Ludwig der Junger Landgraffen zu Heffen, Graffen zu Cagenelnbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda zc. Bevettern, Unsere Gnadige Fürsten und Herren, sich uf vorhergangene Freundliche vergleichung in Gnaten gefallen lagen, zufolg begen zwischen ben Sambtlichen Gebrüdern den Landgraffen zu Begen, hiebevor aufgerichten Erbvertrags, die Städt und Landschafft der Nies Der - und Ober Fürstenthumb, und darzugehörigen Graff. schafften, anhero gen Marburg zusammen zu erfordern, und mit berfelben Abgefandten von erlegung und richtigmachung des Henrath : Geldes, wie daßelbe uf gewiße zeit unfehlbarlichen entrichtet und geliefert werden mede te, durch Ihrer Fgggl. zu Endt benante und zu dieser Sandtagshandlung verordnete Rathe tractiren uns hand Ien zu lagen, Und dann Einer Ehrbarn lande schafft abgeordnete uf die Ihnen vorgehaltene propolizion auch fürters zu bedächtigem gemüth geführte motiven und urfachen, und mit Ihnen darauf gepflogene Handlung, sich der schuldigen gebühr und in solchen fällen herkommene gelegenheit unthertanig gehors samblich erinnert; So haben Hochermelten Unsern Und bigen Fürsten und Herrn, ben Sambtlichen Gevettern kandgraffen zu Hessen zc. Ein Ehrbare Landschafft gut bezela

bezeigung Ihres unterthänigen schuldigen geborsambs, Zwankig Taufend Gulben, ju Herrathgelbt zu erlegen, und abzustatten, gutwillig uf sich genommen, welche gehorsamb und treuherkige Gutwilligkeit, dann im Nahmen Hochgebachter Unferer gnabigen Fürsten und Herrn, acceptirt und fürters barauf bewilligt und ins. gemein geschiossen, bag angeregte Zwanzig Taufend Gulden, Henrath Geldt, ben Gulden ju 27 Ulb. ober 15 bagen, gerechnet, von den Städten, Gerichten und Uembtern bes Nieder = und Ober Fürstenthumbs und deren barzu gehorigen Graff = und Herrschafften, wie folches herkommen, und nach den Alten gewöhnlichen Un= schlägen, Die ein jeder Fürst Seiner Fürstl. Gnaden Unterthanen, erster gelegenheit zufertigen wird, erhoben, und bassjenige, was es vermög derselben Unschläg im Mieder - und Ober Fürstenthumb erträgt, ben von Sochernanten Unfern Gnadigen Fürsten und Geren Landgraff Morizen und kandgraff ludwigen zc. bazu verordneten zu Cassell und Marburg und da dannen, solch Ihrer bender Tgl. Landschafft Untheil, fürters nacher Darnibstadt nach ausweisung obberührter gewöhnlichen Unschlag auf Contag Estomibi nechstfünfftigen Sieben und Neungisten Jahrs, gegen gebührliche quittung an guter gang= barer Mung, in dem valor und werth dieselbe in Ihrer FFFgggl. Renth Cammer genommen wurden, benantlich den Spanischenthaler und Goldtfloren zu Zwankig bagen und Reichsthaler zu Achtzehen baken, entrichtet und gelieffert werden, und in bem fein mangell vorgeben soll, Getreulich und ohne gefahrde; Defen zu Uhrfund ist dieser Abschied unter vor Hochermelter Unserer Gnabigen Fürsten und Herrn ber Gevetteren Landgraffen ju Heßen zu dieser Landtagshandlung verordneten Rathen, und dann anstatt und von wegen Einer Ehrbarn Landschafft, ber Stadt Marburg, Cakell, Darmbstadt und Sanct Goar Gesandten handzeichen und aufgedruckten Pittschafften drenfacht verfertigt und jederm Fürstl.

theil Einer zugestelt, und besselbigen Abschrifft Einer Espebarn landschafft, uf dero gesinnen, mitgetheilt word den. Geschehen zu Marburg den Sieben und Zwan, siasten Monaths Aprilis Anno Ein Tausend Fünsshung dert Neunsig und Sechs.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Unstatt und von Von wegen Uns Von wegen Unsers wegen unsers Gnäs sers Gnädigen Gnädigen Fürsten digen Fürsten u. Herrn und Herrn Landgraff Herrn Landgraff Ludwigs Ludwig des jüngern Morizen zu Hessen und S. F. G. jünssen zu. haben auf Burckhardt von gern brüder Landbedüngten sürbes Kram Statthals graffen zu Hessen halt unterschries ter zu Marburg. Philips v. Bused, ben. Siegsried Elosz genant Monch Ober Enchell von Berse Canzler Umbemann.

Lepsch. P. Chelus Johannes Pistorie Antrecht Ricclaus Bes us Canzlar.

Ger Staupp von Gelnschafen.

Won wegen ber Stadt Wegen ber Stadt Cassell Marburg Jacob Blanckenheimb Wegen der Stadt Sanck Wegen der Stadt Darmb. Goar stadt Jacob Stölßer

multiple of the land and the design of the land of the

ALLE THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE

AND AND AND AND ASSESSED TO A STATE OF THE PARTY OF THE P

\*\*\*\*\*

No. V.

Landtags: Abschied dd. Trense den 2ten Nov. 1601.

Du wißen, Uls ber Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr kudwig der junger kandegraff zu Heffen, Graff zu Cagenelnbogen, Dieg, Ziegenhain und Nidda zc. Unser Gnädiger Fürst und Herr, durch sonderbahre schickung und versehung des Allmächtigen, auch mit vorgehabtem Rath und bewilligung S. F. G. Freundlichen lieben vettern, ber Berru Landgraffen gu Hessen auch anderer Herrn und Freunde S. F. G. Freund= lich geliebte Schwestern, die durchleuchtige Hochgebohr= ne Fürstin und Frauen, Frau Elisabethen und Frau Unnen, bente gebohrne landtgräffin zu Heffen zc. Gräffin zu Cagenelnbogen, Diet, Ziegenhain und Midda zc. Und nemblichen Frauen Elisabethen, an den Wohlges bohrnen Graffen und Herrn Herrn Johann Casimirn Graffen zu Daffau Garbruden und Gaar werben, herrn au lohr ic. Sodann Frau Unnen, an den auch Wohlgebohrnen Graffen und Berrn, Berrn Albrecht Otten, Graf= fen ju Golms, Herrn zu Dlugenberg und Gonnenwald ic. In biesen 1601ten Jahr, ehelichen verheurathet, und benden beroselben freundlichen geliebten Schwes stern, jederer ein Fürstl. Heurathgeld zu geben versprochen und zugesagt, daheren dann die auch durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Moris, und herr ludwig ber Elter Landgraffen zu heßen ze. Graffen ju Cagenelnbogen, Dieg, Ziegenhain und Mieda 20-Unfere gnadige Fürsten und herrn, mit und beneben Hochgedachten Herrn Landtgraff Ludwigs bes Jungern J. G. uf desmegen vorgangene Freundvetterliche Vergleichung

chungsich Freundlichen gefallen laßen, zufolge Ihreszufammen habenden Erbvertrags dero Städte und land, schafft der Nieder und Ober Fürstenthumb, auch dazu gehörige Herrschaft anhero gegen Trensa heut dato zu sammen zu erfordern, und mit deroselben abgesandten von schuldiger herbrachter erlegung und richtigmachung des Heurathogeldts, wie daßelbe zusammen getragen, und fürters uff gewiße Zeit und Ziel geliessert werden möchte, durch untendenente Ihrer Fgggl. her zu verord, nete 3 Räthe, tractiren und handlen zu lassen.

Daß demnach uf vorgetragene und angehörte pro. position und daruf gepflogene fernere handelung eine Shrbahre kandschafft durch ihr hierzu abgefertigte den herkommen gelegenheit sich unterthänig erinnert, und zu erweißung Ihres Unterthänigen gehorsambs und willfährigkeit von wegen hochgemelter bender auß dem Fürstlichen Hauß Heßen gebohrner Fürstinnen, Außsteurung, Wiersig Tausend gulden, und nemblichen einer Jeden Zwanfig Taufend gulden, den Gulden zu 27 alb. ober 15 pagen gerechnet, vermöge Fürstlichen Begischen Mung Edicts und Cammerordnung bewilliget und ver sprochen haben, bergestalt, daß solche Summa geldts von den Städten, Gerichtern und Aemptern bender Finstenthumben undt zugehöriger Graff undt Herrschafften, den gewöhnlichen anschlägen nach, an guter gangbahrer Mung, zusammen getragen, und die erften Zwanfig Taufendgulden uf Walpurgis die andern Zwankig Taus send aber auf Galli tag, bes nachkommenden i hoaten Jahrs, an ende und orth wie gebrauchlich und herkoms men, entrichtet und fürters mehr Hochgebachter Unserer gnatigen Fürsten und Herrn, Landtgraff Morigen und Landgraff Ludwigs des Eltern, Landschafften Untheil, Landgraff Ludwigs des jungern F. g. gegen gebuhrliche Quittung erlegt und gelieffert werden, und in dem fem mangel vorgeben mochte, getreulich und ohne gefehrde. Degen Deßen zu Uhrkund ist dieser Abschied unter Unserer zu dieser Sachen verordneter Fürstlicher Rathen der Städte und kandschafft unter der Caselischen Marpurger Darmbstadter und Goariner Abgesandten handzeis chen und ufgedruckten Ringpittschafften drenfach, gefertigt, und Jederm Fürstl. Theil einer zugestellt, und desselben Copien einer Ehrbaren kandschafft uf dero begehren mitgetheilet worden. Geschehen zu Trensa Montags den zten Novembris im Jahr Unsers einigen Erlösers, Sechs Zehen hundert und Eins.

(L.S.) (L. S.) R. Scheffer. Sittig von Ber-P. S. Wilhelm von Corenberg. (L.S.) (L.S.) Scloso P. Chelius Joan. Pistorius p. t. Canglar (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) Reinhard George Jacob Thomas Stegd. Hamer Pfeilstider Undlehe

## No. VI.

Extract Landtags: Abschieds d. d. Cassel d. 15. Jul. 1625.

Demnach bann auch zum fünsten offt hochgebachtl. Ihrer sgl. vielgeliebte Tochter Frau Ugneß, gesbohrne tandgrässin zu Heßen, Fürstin zu Unhalt, Gräsvin zu Ußcanien, Frauen zu Zerbst und Berneburg, nunmehr albereits eine ziembliche zeit, Fürstl. verehsticht, und das Fürstl. beplager gehalten, die Fürstl. Spessteuer aber dem herkommen nach von der tandschafft nicht erlegt und ausgerichtet, So habe Ihrefgl. die ahnwessende

sende von der kandschafft der obliegende schuldigkeit erin. nert, und daß foldhe Heurathgelber bernechsten zusam. men gebracht und erlegt werden mochte, durch allerhand eingeführte wichtige motiven ernstlich begehret, baruf Die anwesende von der Landschafft sich in unterthänigfeit erfläret, baß Gie sich unterthanig erinnerte, bag nicht allein viel hochgedt. Ihrer ifgl., ber Fürstin zu Unhalt. sondern auch Herren Landgraff Ludmigs Fal. Tochter der Pfalkgräffin zu Neuburg die Fürstl. Cheftener erschie nen, Es hatte aber aus unvermuthlich eingefallener be. kanter Landsbeschwehrung und Verberbung bifibero solche Sbegelber nicht eingebracht werden konnen, woferne dann der Allmächtige gutige Gott, daß Vatterland bin führo vor bergleichen beschwehrung, Prefiuren und Trangsahlen, gnabig behuten und bewahren murte, fenen Gie des schuldigen unterthänigen erbictens, bie bende steuren zu ihrem antheil (wie saur es ihnen auch werden wurde) in unterthanigkeit zu erlegen und abzutragen;

Dieses erbieten haben Ihresgl. acceptirt und angen nommen, und ist daruff verwilligt, beliebt und von den anwesenden versprochen worden, daß die eine Chesteuer uff nechstünsftigen Martini, die andere aber uff Trium Regum des 1626 Jahrs, gewißlich und ohnsehlbahrtich, zu der Landtschafft dießes Fürstenthumbs antheil, erles get und gelieffert werden soll.

\*\*\*\*

No. VII. Extract Landtags = Abschieds d. d. Cassel d. 5ten Jul. 1656.

Db auch wohl ben dem, die noch Rückständige Frauleinskeuren betreffenden Vierten propositions puncken Ifanl. dero getreuen landschafft gegen Ihr besfalß Jegiger Zeit vorgeschüßtes unvermögen, und bahero begen unterthänig gebetene langer anges und fristung, die daben vorkommene wichtige Umbstände, und wie hart und unauffhörlich in Ifgnl. von denen Intereffenten, welchen Fraulein Steuren verschrieben und nachstehen, getrungen wurde, so gar, baß Gie auch Sich barüber von bem einen und andern maßen schon eines theils vorgangen, fast schimpflicher verklagung, processen und Executionen beforgen mußten, nothdurfftig remonstriren lagen, Gie bie Landschafft auch auf deme, was Ihnen besfalß vorgezeigt, ber sachen bewandnus und Rothdurfft felbst gesehen und erkennet, Go haben doch Ifgnl. uff Ihr einständiges bitten und anhalten, und damit Ihnen ben ihren verschiedenen andern lasten, die beschwerung nicht unerträglich fallen moge, es hierben dahin gnadig gemildert, daß sie über die bereits in Un. 1657 außgeschriebene, aber biß noch nicht erlegte Zwoe Fraulein Steuren, beren forters Jahrl. nur eine (ohnerachtet sonst mit Herren Landgraff Georgens zu Heßen Tgnl. Jährlich deren zwoe auszuschreiben, verglichen, auch berseits schon einbracht worden) und bis Jahr bamit wieder anzufangen, ausschreiben, und ban deren ohnnachlesiger Zahlung, beneben deme, was von vorigen benden nachstehet, ohnfehlbahrlich gewärtig, auch der seunugen halben es gleichfalf uff unvermeidliche Execution ausgestelt senn lossen wollen, welche Ifgnl. Gnes dige erklarung und milderung die Landschafft zu unterthä= nigem banck acceptiret, und deren uff erfolgende Ausschreiben aufersten Vermögens nachzusegen sich gehorfamblich anerbotten. ing a sometiment of the court of the second of the second in

The second of th

A PARTY OF A STATE OF THE PARTY OF THE PARTY

and the state of t

rector by the the state of the contract of the

#### No. VIII.

Extract Hausvertrags vom 19ten Febr. 1650, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, Reichs-Lehns-Landtags: und Zollsachen, auch gesammte Auslagen betr.

Mas zum fünfften die Gesambt auflagen welche die Fürstliche Linien auß ihrem Cammerguth, Jahr. lichen zu Unterhalt des Rangerlichen Cammer (Defi schen Sambthoff und Revision Gerichts, auch andern anlagen Zuentrichten haben, anlangt. Machdem bende Fürstliche theile ben empfangnuß ber Reichslehen, fo dan der Hoff = vnd Revision gerichts besoldung, und wie es sonsten in einem ober bem andern falle, ben ben vorle gen leben empfängnußen, Reichß = Deputation ondt Bemeinen Landtagen, mit den auflagen zu halten, sich absonderlich verglichen, Go hatt es darben billich sein verbleibens, in allem übrigen aber, barinnen man sich in specie iso absonderlich anders nicht vergliechen, wirdtes raben gelaßen, wir die Wier gebrüdere Landtgraffen ju Deffen, der raten halben auch von wegen einnehm und erhebung gemeiner Land = vnd Reichssteuren am 28ten May 1568 sieh vereiniget, nemblich so offe Zwankig pfennig von allen vier herrn gebrüdern, und ihren Mach kommen zu erlegen, Darvon herr Landtgraff Wilhelm, ondt Ifgl. Mannliche leibeserben, zehen pfennige, herr Landgraff Ludwig vnd Ifgl. erben fünf pfennige, herr Landgraff Philipß, vnd Ifgl. erben zween pfennig, vnd Herr Landgraff Georg tren pfennige erlegt, vnd weil nach totlichem abgang herrn Landgraff Philippens Fgl. hochseligen andenkens, beren Zween pfennige nicht allein in bren gleiche theile, vnter die vbrige bren herrn gebrit bere vertheilet worden, sondern auch nachgehents Herrn Landgraf Ludwigß des elteren Christmilden andenkens quota, of die isige beide Fürstliche Linien, Heßen Cafesel vnd Heßen Darmbstadt, iedoch zu ungleichen theilen gefallen, So soll diesetbige quota nach proportion, der am 14ten Uprilis zu Caßell ofgerichteten Vergleich und theilung ist bemelter Erbschafft, von benden Fürstlichen theilen hinkunfftig nuhmer getragen, und zu gedührlischer Get Vnsäumblichen undt ohne alle weigerung, an gehörige bestimbte ortte gelegt werden.

Wegen der Landsteur, welche bende Fürstliche Baus fer und ihre Nachkommen, zu ihren gemeinen Nothen ond gelegenheit, iederheit von beiderseits landstånden erheben werden, haben sich bende Fürstliche theile mit= ander vereiniget, daß es ben den alten herbrachten gewohnlichen anschlägen, so eine iebe Statt, Umbt, Bericht, oder Dorff in ieglichem Fürstenthumb ober jugehörigen Graffschaften bißbero gehabt gelaßsen, vnd nach benselbigen iederheit die vorfallende Landsteur erhoben undt einbracht, auch jeder Regierender Fürst dagjenige, waß in seinen angehörigen Fürstenthumen und Landen, also erhoben und erlegt wirdt, vor sich behalten, und zu seines, vnd seines orts Landef besten und Motburfft and wenden, und boch einem Regierenden Fürsten fren fteben soll, auch absonderlich ohne zu ziehung des andern Regierenden Fürsten, seine Landstände vmb steur bulf vnd handbietung zu belangen, vnbt zuuermögen.

No. IX. Extract Conferenz : Protocolls, von 1651.

Masgum Dritten die Erhebung verschiedener annoch Burucfftehender Frauleinsteuern betrifft, ift abor redet worden, daß vor diesmal von beeden Regierente Fürsten zu Heffen absonderlich in iedem Fürstenthumb Mieber - und Ober Beffen fammt benen bargu gehörige Graf = vnd Herrschaften Zwen Frauleinsteuern, vnb al fo in folden Beeben Fürstenthumern vier Frauleinsien ern jährlich bis solche Shesteuer erhoben worden, ausge schrieben, vnb nach ben jungst verglichenen raten iebes Fürstenthumbs bem herfommen gemas erhoben, gu fol chem End auch der erste Termin auf Martini Diese Jahrs, der andere Termin aber auf Lichtmeß nechst funf tigen 1652 Jahrs anberaumt, vnd foldhe Terminen vm nechstkunftigen Johannis vnd respective Rurg nach Marti ni vnd also fort an ausgeschrieben werden sollen, wie esi Gemeinschafftsortten, so ban ben ber Ritterschafft Bin terfaffen ond Colonis ober folden Ihren Leuten gehalten werde, über welche Sie feine lurisdiction haben, Item ber forensium halber beswegen hat man fich gegen ein ander erflart, daß man beeberfeits mehrere Erfundigung einziehen, vnd einander darvon Communication thu

Bub nachdem der Stifft Herkfeldt dem Fürstlichen Hauß Hessen Cassel und dessen Successoribus und als den Fürsten zu Hessen nach Inhalt der Erbverbrüderung und Successions-Ordnung vermög des Friedensschlusses zukommen, und denmach dem Fürstenthumb Hessen macht lest besagter Erbverbrüderung incorporirt wor

ben; Go haben herrn landgraf Georgens gu Beffen F. 3. Die Undeutung thun loffen, daß nunmehr bemeldter Birichfeldischer dittrictus und deffen landschaffe nicht weniger als andere Bestische Landen ber proportion nach an ber Frauleinsteuer, wie auch sonft an gemeinen Unlagen murben mit zutragen haben, Bnd wolten bemnach Geine Fürftl. Onl. nicht zweifeln, es werde folches ben nechft. funftiger Ausschreibung vnd ber Gintheilung ber Frauleinsteuer, wie sich das in Krafft des Fürstlichen Hauses Heffen Compactaten und bes Herkommens gebührt beobs achtet und bardurch allen andern Deffischen Landschafften ber last etwas erleichtert werben, Darauf hat nun der Hessen Casselische Abgesandte angedeutet, weil die im Stifft Hirschfeld, sich wibers Berkommen ber Framleinstewer halber nichts neues ofburben laffen torfften, Daß beswegen auch Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnl. ben solchem Zustand die Erhebung nicht por practis cable befinden thaten.

Was aber bie Reichs vnb andere Unlagen anlangt, ba habe Hirffeld bereits in der Reichs - und Cranf-Matricul seinen absonderlichen Anschlag, es ist aber jedoch bagegen von Heffen Darmstädischer Seiten eingewendes worden, daß nunmehr Hirffeld dem Fürstenthum Beffen incorporire, und einsdem qualitatis sene, und sich aber was nemlich die Frauleinstewer anlangt, vom vorigen Statu vnd pratendirten Berkommen auf ben iegigen Statum nicht arguiren liesen, Dann sie nunmehr auch andere Onera nicht mehr tragen dorfften, die sie als Geistliche sonst etwa hatten tragen mussen. Was bie Reichs = und andere Unlagen anlange, ba wisse man wohl, daß ben Reichs und deren gleichen Unlagen Birgfeld seinen eigenen Unschlag habe, wann aber sich ein Fall zutrüge, daß eine durchgehende Gemeine Unlag omb eigener Norhen willen in ganz Hessen geschehe, alsdann wurde der Stifft Hirffeld wie andere tande zu Heffen gu fen Georgens Fürstl. En erbotten, an benen durch ver. schledene Kaufe oder sonst von dero in Gott ruhenden Herrn Vatter weyland Herr Landgraf Ludwig zu Heßen vnd Seiner F. Gnl. selbst acquirirte Landen ein Gleich, massiges zu verfügen, welches dann der Fürstliche Hessen sond daß es zur Vergleichung stehe, vermeldet, es haben aber Seine Fürstl. Gnl. die Billigkeit, vnd daß die sen Zweisel habe, nochmals repraesentiren lassen, vnd ben herrn Landgraff Wilhelmen Erinnerung zuthun, vordehalten.

Darbeneben ist beeberseits vor richtig befunden worden, daß auch vor ber abgetheilten Fürsten zu Hessen Fürstliche Fräulinnen die Chesteuer boch ohn den Geschmuck (welcher weder dem kand noch kandsfürsten aufzubirden, sondern vom Herrn Vatter, Herrn Bruder,
oder Herrn Vettern abzustatten) obberührter maßen aus
dem Fürstenthum Hessen, vnd darzu gehörigen kanden
Graf = und Herrschafsten zuerheben.

Wegen der Grafschafft Schaumburg haben Hern landgraf Georgens Fürstl. Gnl. vom Fürstl. Hessen Casssellischen Gesandten zwar vernommen, daß einige pactive Erhebung der Ehesteuer betressend mit dem herm Grasen zu Schaumburg hiebevor ausgerichtet worden, vmb derent willen es einige Difficultäten so lang der ieste ge herr Graf zu Schaumburg oder desselben Mannleibstehens Erben noch im teben sind, haben werde, welches dann Seine Fürstl. Gnl. vor dismal dahin und an seinen Ort gestellt senn lassen, und falls hockwohl besagter herr Graf nach Gottes Willen ohne Manleibslehens Erben diese Welt segnen, oder zwar Mannleibslehens Erben hinderlassen, dieselbe aber auch mit Tod abgangen, und also die Grafschafft an Hessen gefallen senn wurd, auf solchen in Gottes Handen stehenden Fall ist erinnert word

vie mit andern Hesischen landen gehalten und die Frauleinstewer nicht weniger auch von derselben mitgetragen werden mochte.

Lanbgraf Wilhelm V ratificitte biefe Stelle bes Conferenz. Protocolls, im Schreiben v. 28sten Marz

1651, folgenber geftalt: Wegen erhebung ber nachstanbigen Frauleinstewe haben wir bie Berordnung gethan, bag bas ichon getruckt gemesene Patent so wohl vnverwenlet geenbert vnb nad) einhalt ber leftern ju barmbftatt genommenen abrebe eingerichtet alf auch wie es in gemeinschafftes orthen, sodann ben ber Mitterschafft hindersagen und Colonis, ober solchen Ihren leuthen, vber welche Gie keine Jurisdiction haben, Item ber forenfium halber hiebevor gehalten worden, bie nothburfft auffgefuchet onbt Eml-Ibtl. alfbann communiciret werden foll, Immittels mol-Ien wir ersterwehnter abrebe nach von berofelben nicht me= niger gewertig stehen, mas sich ben Ihrem Archivo ober repolituren biffalls fur nachricht gesunden (bes Stiffts Herffeldt halber seindt wir endtlich erbiethig, es so fern thuenlich, barbin einzurichten, barmit felbiges gleich anbern ongern landen fein Quantum abn ben Framlein= ftewren nicht bentragen moge,) undt verfeben ung barhingegen Eml. ibtl. werben bero erbiethen gemeß nit meniger in Ihren, burch Rauffe ober sonften acquirirten ober noch funfftig acquirirenden lanten berogleichen ju verfügen sich vnbeschwehrt gefallen laffen, Darbenebenfeinbt mit berofelben wir einig, bag auch fur ber abgetheilten Fürsten ju hegen ic. Fürstlichen Framlein bie Chefteuer, boch ohn ben geschmuck (welcher weber bem Sanbt noch bem lanbtfürsten auffzuburben, fonbern bon ben Ihrigen abzuftatten) auß bem Fürftenthumb Segen ondt bargu gehörigen Graff : und herrschafften ju erheben sen, Auff ben fall es auch ber Graffschafft Schaumburgk halber zu dem ben der barmbstattischen Conferenz erwehnten in Gottes handen stehenden fall gelangen solte, werden wir vnß alßdann dißfals auch der gebühr erfinden lassen.

\*\*\*\*\*\*

No. X. a.

Hanauisches Vermählungssteuer: Ausschreiben v. zoten Mai 1718.

Schann Reinhard Graf zu Hanau zc. Demnach bes kandt, daß durch die Direction des Allerhöchsten Unsere einzige Tochter in dem verwichenen Jahr an den Herrn Erbyrinzen zu Hessen-Darmstadt vermählet und daben unter andern verabredet und verglichen worden, daß vermög der dißfalß errichteten Heuraths-Verschreibung derselben aus Unsern Hanau-Münzenbergl. Land den eine Summe von Zwanzigtausend Gulden zu Heuraths- und Absertigungsgeld zufolg der alten und neuen Zanau-Münzenbergs. Stamm-Verträtgen bezahlt werden sollen. Und Wir dann zc.

\*\*\*\*

No. X. b.

Hanauisches Vermählungssteuer: Aus:
schreiben v. 29sten Marz 1740.

Guch ist von vorigen Zeiten zur Gnuge bekandt, welchergestalt ben ehemaligen Vermahlungen beret Grafen von Hanau, auf die samtlichen Uemter dieser Grafschaft ein sicheres Quantum Bentrag zu Bestreitung verer Kosten vos Beilagers ausgeschlagen und zur Cammer-Cassa eingeliefert worden ist.

Nachdem nun sothane Gelber ben zwenmaliger Bermahlung Went. Brn. Graf Philipp Reinhards in Unn. 1688 und 1705 resp. auf m fl. und m fl. gesetzet und eingebracht worben, Und Uns bann als jezig regierenden Grafen zu Manau ben bevorstehender Bermahlung Unfers geliebteften Brn. Sohns Pring Friedrichs mit ber Königl. Englischen Prinzessinn Maria eben das Recht und Befugniß in besagter Unserer Grafschaft zustehet, wie sich solches Unsere Anteces fores bey Vorfallenheiten bedienet haben. Go wollen Wir jedoch, in Betracht jeziger Zeiten und Laufte, und zu Bezeugung Unserer Landes vatterlichen Gnade und Liebe gegen Unfere getreue Banau Müngenbergf. Unterthanen, die bermalige Forderung gegen vorherges gangene babin gnabigst restringiren, baß ben jesterwebntem Vorfall dato von Uns 7 fl. Bermahlungsgelber, je= boch auch mit der ferneren gnadigsten Unerflarung geforbert werden, daß sothanes Quantum binnen bren nacheinander folgenden Jahren und zwar jeder Termin auf Martini mit 4000 fl. zu Unferer Rentkammer entrich= tet, auch darmit kunftig Martini ber Unfang gemacht, inzwischen aber, und da Wir diese Gelber anderwarts anzuschaffen, bedacht senn muffen, die Interessen à 5 pro Cento bif zur völligen Ablage, nach Proportion des diminuirenden Capitals von denen Aemtern bezalt wers ben follen.

Ihr habt solchemnach diese Unsere gnädigste Willensmeinung allen denenjenigen, so es angehet, fordersamst bekandt zu machen, die behörige Subrepartitiones aber zu gleicher Zeit so wohl an ihre Orte als auch Uns zu Unserer Einsicht zuzusertigen. Die Wir! Euch librigens mit gnäbigem Willen wohl bengethan verbleiben. Cassel ben 29ten Mart. 1740.

-Wilhelm.

An die Rent : Cammer zu Hanau.

\*\*\*\*\*

#### No. XI.

#### Unfern 2c.

Dasmasen dem Herkommen nach einer Jeden, sowohl von hiesigem Fürstlichem Hause als Fürstlider Darmstädtischer Linie herstammenden und heurathenden Prinhessen 20000 Gulden Spesseuren von Städten und Aemtern des Nieder- und Ober-Fürstenthums Hessen und dazu gehörigen Graff- und Herrschafften bezahlt werden mussen, das ist Euch vorhin bekandt;

Machdem nun unterm isten Novemb. anni praeteriti ingleichen 27ten Jan. und 6ten Decembr. a. c. gnädigst resolviret worden, daß diejenigen 20000 Rfl. Fräulein Steur-Gelder vor die Frau Prinßessin Eleonor ra Philippina aus dem Fürstlichen Hause Rotenburg so an den Herrn Pfalß-Graff zu Sulsbach verheurathet geswesen, und welche das Kriegs-Pfennig-Umt in anno 1732. vorgeschossen und nicht wieder erhalten, mittelst Ausschreibung einer einfachen Fräulein-Steuren auf Pertri des bevorstehenden 1751ten Jahrs einbracht und der Kriegs-Casse erstattet werden sollen:

Als ist Unser hiermit an Euch, die ohnges saumte Veranskaltung zu machen, daß das

hierzu ertragende Quantum fammen gebracht und auf den 22ten Februarii nächsteins flehenden 175 iten Jahrs an guten gangbaren und so viel möglich möglich harten Sorten an den Königlich Fürstlichen Cammerschreiber Fischer gegen Quittung ohnsehlbar und ben Vermendung der Execution geliefert und bezahlt wers de; In dessen Versehung Wir Euch geneigt verbleiben.

Caffel ben 22. Tag Decembr. 1750.

Ihro Königl. Majestät in Schweben Fürstl. Hessische zur Steur-Stube verordnete Director und Rathe daselbst.

#### No. XII.

Bon Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cakenelnbogen, Dietz, Ziegenhann, Nidda, Schaumburg und Hanau, 2c. Ritter des Königlich = Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königlich = Preußissschen Ordens vom schwarzen Abler, 2c. 2c.

#### Liebe Getreue!

Wasmasen Wir zu möglichster Erleichterung Unses rer getreuen Unterthanen, bey dermaligen Erlaß der hals ben Contribution und sistirter Erhebung verschiedener Landsteuren, in jedem Jahr eine rückständige Fräuseinssteuer, welche einer jeden henrathenden Prinzeßinn von Hessen, von Städten und Aemtern Unseres Nieders und Oberfürstenthums Hessen, nebst dazu gehörigen Grafsund herrschaften mit 20000 fl. entrichtet werden muß, erheben zu lassen, gnädigst resolvirt haben, ein solches ist Euch aus Unseren vorigen Ausschreiben schon hinlangs lich bekannt. Da nun im nächstkünstigen Jahre 1784. dergleichen Dotalgelder sur der Prinzeßinn Anne Frides que Wilhelmine von Hessen Philippsthal 1767. vermählte Gräfin zur Lippe Durchlaucht, zusammengebracht, und erhoben werden mussen; Uls befehlen Wir Euch guä-

bigst, dasür zu sorgen, daß das hierzu ertragende Quantum von Stfl. Alb. Hr., oder Rhtlr. Alb. Hr. neben de.

nen zu erhebenden zween Schreckenbergern auf Petri 1784. gleich mit erheben und in guten, soviel möglich harten Sorten, Cassagelbes, an Unser Kriegszahlamt allhier ben Vermeidung der Execution, ohnsehlbar rich: tig abzeliesert werden möge. Gegeben in Unserem Steuer = Collegio zu Cassel, den 28sten Novembris 1783.

Ad Mandatum Serenissimi Landgravii proprium. II.

Bon

der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Hessen, gegen Kuhr: Mainz.